

## Inhalt

### Aufsätze

- Wann kann der Vermieter erfolgreich regressieren?  
*Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg* Seite 42
- Störungen im Reparaturablauf und Anmietdauer  
*Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe* Seite 44
- Oft behauptet und zur Urteilsbegründung herangezogen, aber wo sind denn die ungerechtfertigten Preissteigerungen im Schwacke-Automietpreisspiegel?  
*Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin* Seite 45

### Rechtsprechung

1. Viele Gründe sprechen für Schwacke und gegen Fraunhofer  
*Landgericht Stuttgart, Urteil vom 19.12.2014, Az. 20 O 315/14* Seite 52
2. Beweislast für günstigere zumutbare Alternativen der Ersatzmobilität  
*Landgericht Mühlhausen, Urteil vom 16.01.2014, Az. 1 S 178/12*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Sondershausen, Urteil vom 16.11.2012, Az. 1 C 176/12)* Seite 58

**Kurz und Praktisch** Seite 59

## Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*  
Michael Brabec, *Berlin*  
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*



## Wann kann der Vermieter erfolgreich regressieren?

Der Autovermieter bekommt das Fahrzeug beschädigt zurück, der Kunde gibt eine kurze Schadensbeschreibung ab, allenfalls denkt er noch an die vereinbarte Selbstbeteiligung, doch für ihn ist die Sache damit erledigt. Nicht jedoch für den Autovermieter. Der Autovermieter hat genau zu prüfen, wann noch mehr als die vereinbarte Selbstbeteiligung zu holen ist, und dies sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht.

Vereinbart der gewerbliche Autovermieter gegen Entgelt eine Haftungsbegrenzung, so orientiert sich der Mietvertrag an dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung.<sup>1</sup> Dies darf der Mieter erwarten. Von einer Entgeltlichkeit ist dabei auch dann auszugehen, wenn ein besonderer Preis für die Haftungsreduzierung nicht extra ausgewiesen wird, sondern bereits im Mietpreis mit einberechnet wurde.<sup>2</sup>

Das Leitbild der Kaskoversicherung besagt, dass gemäß § 81 I, II VVG eine vollständige Leistungsfreiheit bei Vorsatz eintritt, bei grober Fahrlässigkeit hingegen eine Leistungskürzung eintritt, welche sich an der Schwere des Verschuldens orientiert.<sup>3</sup>

Welche Leistung unter den Vollkaskoschutz fällt, ist nicht gesetzlich geregelt, sondern ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen (AKB).<sup>4</sup> Geregelt ist dort lediglich der Unfallschaden, vgl. A.2.2.2.2 AKB 2015. Darüber hinaus ist der Vermieter in der Gestaltung frei.

Zusätzlich ergeben sich Regressmöglichkeiten bei Obliegenheitsverletzungen gemäß § 28 II VVG.

Da der Regress ein weites Feld ist, werden im Folgenden zunächst die grobe Fahrlässigkeit an sich und einzelne Regressbereiche bei der groben Fahrlässigkeit näher betrachtet.

### Grobe Fahrlässigkeit

Nahezu standardisiert wird die Definition der groben Fahrlässigkeit von Richtern und Anwälten verwendet. Subsumiert auf den Einzelfall wird kaum.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dabei muss es sich auch in subjektiver Hinsicht um ein unentschuldbares Fehlverhalten handeln, welches ein gewöhnliches Maß übersteigt.<sup>5</sup>

Es kann vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstößes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden.<sup>6</sup>

Steht der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit im Raum, so entschuldigt man sich meist mit einem Augenblicksversagen. Mal kurz unaufmerksam gewesen, mal im entscheidenden Moment die rote Ampel übersehen etc.

Dieses alleine reicht nicht aus, um die grobe Fahrlässigkeit zu verneinen.<sup>7</sup> Die Mehrzahl der Schadensfälle passiert aufgrund eines Fehlverhaltens während eines Augenblicks. Nur selten dauert das entscheidende Fehlverhalten über Sekunden hinweg an. Die grobe Fahrlässigkeit gäbe es so gut wie nie. Daher sind richtigerweise zusätzliche Umstände nötig.

Die Beweislast der objektiv groben Fahrlässigkeit liegt beim Vermieter. Er ist daher auf eine umfassende Aufklärung angewiesen. Die Unfallaufnahme kann letztlich nur durch die Polizei stattfinden, eine Benachrichtigung des Vermieters ist nicht ausreichend.<sup>8</sup> Letzteres mag zwar für die Abholung des Fahrzeugs und die weitere Planung bzgl. der Schadensabwicklung nützlich sein, Alkohol- oder Drogeneinfluss beispielsweise kann der Vermieter durch die Benachrichtigung vom Unfall selbstverständlich nicht feststellen.

Daneben ist der Vermieter auf die Erfüllung der Aufklärungsobliegenheit des Mieters zwingend angewiesen.

### Missachtung der Durchfahrtshöhe

Ein Regress wegen grober Fahrlässigkeit kann sich aus der Missachtung der Durchfahrtshöhe ergeben.

Um die Chancen eines Regresses zu erhöhen, empfiehlt es sich, in den AGB eine Obliegenheit des Mieters aufzunehmen, sich vor Antritt der Fahrt selbstständig mit den Abmessungen des Fahrzeugs vertraut zu machen.

Der Vermieter kann dadurch die Problematik eines expliziten Hinweises bzgl. der jeweiligen Abmessungen des Fahrzeugs auf den Mieter abwälzen. Macht sich der Mieter nicht hinreichend mit den Maßen vertraut, stellt dies bereits einen groben Obliegenheitsverstoß dar. Fehlende Hinweisschilder im Mietfahrzeug sind dann nicht von Relevanz.<sup>9</sup>

Bei diesen Regressen wird häufig zur Verteidigung vorgebracht, dass die Höhenbegrenzung erst unmittelbar davor angebracht war. Es stellt sich die Frage: Ja wo denn sonst? Durchfahrtshöhenschilder stellen Vorschriftszeichen nach § 41 I StVO sowie 39 der Anlage 2 zur StVO dar. Gemäß § 41 II StVO sind diese dort anzubringen, von wo aus die Anordnung zu befolgen ist. Nach § 3 I S.1 StVO darf nur so schnell gefahren werden, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Dazu gehört, dass die Geschwindigkeit so gewählt werden muss, dass man vor einem plötzlich auftauchenden Hindernis zum Stehen kommt.<sup>10</sup>

Ferner wird gerne vorgetragen, der Mieter hätte ganz vergessen, dass er in einem derartig hohen Kleintransporter oder LKW sitze. Solch ein Vortrag entlastet nicht, ganz im Gegenteil. Sitzposition, Fahreigenschaft und Raumgefühl sind völlig anders als in einem normalen PKW. Dieses Vergessen zeigt vielmehr die starke, erhöhte, andauernde Unaufmerksamkeit beim Fahren auf.<sup>11</sup>

Für die grobe Fahrlässigkeit gibt es zahlreiche Indizien. Dazu gehören beispielsweise ein besonders heftiger Aufprall, eine Höhenangabe des

1) Ständige Rechtsprechung des BGH, bestätigt am 15.07.2014, VI ZR 452/13.

2) Vgl. BGH vom 14.01.2015, XII ZR 176/13.

3) Vgl. zu den Kürzungsquoten RA Rindsfus, MRW 2011, 8 ff.; RA Rindsfus, MRW 2012, 62 ff.

4) Vgl. BGH vom 14.01.2015, XII ZR 176/13.

5) Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, VersR 1953, 355; BGH, NJW 2007, 2988; BGH, NJW-RR 2011, 1055.

6) Vgl. BGHZ 119, 149; BGH, VersR 1997, 35; BGH, VersR 2003, 365.

7) Vgl. BGH vom 10.05.2011, VI ZR 196/10; BGH, VersR 92, 1085; a.A. OLG Frankfurt vom 11.5.2011, 24 U 231/99.

8) Vgl. BGH vom 02.12.2009, XII ZR 117/08.

9) Vgl. LG Regensburg vom 29.04.2015, 3 O 2186/14 mit 70 % Haftung.

10) Vgl. OLG Düsseldorf vom 22.06.1995, 10 U 133/94.

11) Vgl. OLG Karlsruhe vom 29.07.2004, 19 U 94/04; OLG Bremen vom 21.02.2006, 3 U 51/05.

Fahrzeugs im Fahrzeuginnern, welche während der Fahrt ständig wahrgenommen werden kann und sich einprägen muss, ein extremer Höhenunterschied<sup>12</sup> und eine deutliche Kennzeichnung des Höhenunterschieds.<sup>13</sup> Zudem die Tatsache, ein ungewohntes oder unbekanntes Fahrzeug zu fahren, was dazu führt, dass sich Bedenken gegen eine Durchfahrt aufdrängen müssen.

Die Regresshöhe variiert, je nachdem ob eher zur normalen Fahrlässigkeit oder zum Vorsatz tendiert wird, zwischen 40 und 70 %.<sup>14</sup> Das LG Regensburg hielt 70 % in einem erst kürzlich eingeklagten Regress, bei dem der Mieter mit einem Transporter VW-Crafter Hochdach (2,70 m Höhe und 5,90 m Länge) das Parkdeck eines Einkaufszentrums befahren wollte, für angemessen.

## Fuchs, Marder und sonstiges Kleinwild

Wie bereits vom BGH festgestellt, ist der Begriff der groben Fahrlässigkeit einheitlich zu bestimmen und richtet sich nicht nach der jeweiligen Verkehrssituation.<sup>15</sup>

Gerade bei Wildunfällen ist darauf zu achten, dass das Herbeiführen des Versicherungsfalls grob fahrlässig sein muss. Es geht nicht um den grob fahrlässigen Irrtum der Erforderlichkeit von Aufwendungen für Rettungshandlungen gem. § 83 VVG.

Prinzipiell gilt, dass die Aussage, eine Reflexhandlung beim Auftauchen eines Kleinwildes stelle kein grob fahrlässiges Verhalten dar, zu weit geht und zu allgemein ist.<sup>16</sup>

Der Fahrer verletzt seine Sorgfaltspflicht in ungewöhnlich hohem Maße, wenn er plötzlich die Fahrtrichtung verändert und ausweichen will. Außerorts kann er bei den üblichen Geschwindigkeiten ohne besonderes Fahrtraining die Auswirkungen des plötzlichen Ausweichens kaum mehr beeinflussen. Er gefährdet damit sein Leben und seine Gesundheit. Er handelt grob fahrlässig.<sup>17</sup>

Es muss dem Fahrer einleuchten, dass er dieses Risiko nicht ohne Not eingehen darf, auch wenn es darum geht, kleinerem Haarwild auszuweichen, um einen unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoß zu vermeiden.<sup>18</sup>

Fehlreaktionen und Fehleinschätzungen in dieser Situation können somit durchaus als grob fahrlässig bewertet werden.<sup>19</sup> Der Maßstab an den Fahrer ist hoch anzusetzen.

Von einem Kraftfahrer muss verlangt werden, dass er auch dann, wenn

ein Kleintier auf der Fahrbahn auftaucht, noch eine hinreichende Konzentration aufbringt, um darauf angemessen zu reagieren. Es stellt kein ungewöhnliches Ereignis dar, wenn ein Kleintier die Fahrbahn kreuzt, so dass subjektiv keine mildere Beurteilung gerechtfertigt ist.<sup>20</sup>

Wird vorgetragen, dass man bei einem Ausweichmanöver ja noch versucht hätte abzubremsen, so entlastet dies nicht. Dies wäre mit keinem geringeren Verschuldensgrad als der groben Fahrlässigkeit zu bewerten. Ein Abbremsen während einer schnellen Richtungsänderung erhöht vielmehr die Unkalkulierbarkeit der Fahrweise.<sup>21</sup>

Die Haftungsquote reicht bis zu 75 %. Dies stellte das LG Köln in seinem Beschluss kürzlich fest. Der Fahrer befand sich dabei nachts in einem Baustellenbereich auf der Autobahn, als plötzlich ein Fuchs oder ähnliches auf die Straße lief.<sup>22</sup>

## Stoppschild

Wird ein Stoppschild übersehen, kann von einer groben Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesprochen werden. Diese Vorfahrtsverletzung ist für sich genommen wegen der damit verbundenen großen Gefährlichkeit als objektiv grob fahrlässig zu bewerten.<sup>23</sup> Der objektive Pflichtenverstoß berechtigt aufgrund des äußeren Geschehensablaufs und dessen Ausmaßes in der Regel zur Schlussfolgerung auf ein subjektiv grob fahrlässiges Verhalten.<sup>24</sup>

Gerade im Kreuzungsbereich muss von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden können, dass er sich einer solchen Kreuzung mit der Aufmerksamkeit nähert, welche es ihm ermöglicht, das Stoppschild zu beachten und den vorfahrtsberechtigten Verkehr nicht zu gefährden.<sup>25</sup>

Dies bestätigt auch das LG Bochum in einem kürzlich erstrittenen Urteil.<sup>26</sup> Dort wurde der Verkehr normalerweise durch eine Ampelanlage geregelt, die jedoch am frühen Morgen des Unfalls außer Betrieb war, so dass das Stoppschild bei der forschen Einfahrt in die Kreuzung zu beachten gewesen wäre.

Dabei reicht für die grobe Fahrlässigkeit auch ein zu spätes Wahrnehmen des Stoppschildes, so dass nicht mehr vor der Haltelinie angehalten werden kann.<sup>27</sup>

In subjektiver Hinsicht entlastet es nicht, wenn der Verkehrsteilnehmer davon ausging, dass er Grünlicht hatte und daher das Stoppschild bei ausgeschalteter Ampelanlage nicht befolgen brauchte. Vielmehr zeigt

12) Vgl. OLG Düsseldorf vom 17.09.2012, I-24 U 54/12; OLG Karlsruhe vom 29.07.2004, 19 U 94/04.

13) Vgl. OLG Düsseldorf vom 17.09.2012, I-24 U 54/12.

14) Vgl. LG Konstanz vom 26.11.2009, 3 O 119/09 mit 50 %, LG Köln vom 11.04.2012, 26 O 174/10 mit 2/3; OLG Düsseldorf vom 17.09.2012, I-24 U 54/12 mit 40 %; OLG Hamm vom 21.04.2010, I-20 U 182/09 mit 50 %.

15) Vgl. BGH vom 11.07.2007, XII ZR 197/05.

16) Vgl. BGH vom 11.07.2007, XII ZR 197/05.

17) BGH vom 18.12.1996, IV ZR 321/95; OLG Koblenz vom 31.10.2003, 10 U 1442/02; a.A. LG Coburg vom 19.12.2000, 22 O 709/00.

18) Vgl. LG Köln vom 23.07.2015, 36 O 64/15; BGH vom 18.12.1996, IV ZR 321/95; LG Marburg vom 17.01.2006, 2 O 80/05.

19) Vgl. OLG Köln vom 15.06.1998, 9 U 204/97; OLG Koblenz vom 31.10.2003, 10 U 1442/02.

20) Vgl. LG Köln vom 23.07.2015, 36 O 64/15; BGH vom 18.12.1996, IV ZR 321/95.

21) Vgl. BGH vom 18.12.1996, IV ZR 321/95.

22) Vgl. LG Köln vom 23.07.2015, 36 O 64/15; Rechtsprechung basierend auf dem VVG vor der Reform 2008 ist unter Beachtung der Aufhebung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ anzuwenden.

23) Vgl. OLG Zweibrücken vom 12.07.1991, 1 U 30/91; OLG Köln vom 19.02.2002; 9 U 132/01.

24) Vgl. OLG Hamm vom 18.01.1999, Az. 6 U 151/98; OLG Köln vom 22.05.2001, 9 U 172/00.

25) Vgl. OLG Oldenburg vom 13.11.1996, 2 U 157/96.

26) Vgl. LG Bochum vom 25.06.2015, I-3 O 60/15.

27) Vgl. OLG Oldenburg vom 13.11.1996, 2 U 157/96.

dies gerade eine grobe Unaufmerksamkeit.<sup>28</sup>

Umstände, die die Vorwerfbarkeit im Einzelfall mildern bzw. verschärfen können, sind beispielsweise eine frühe Erkennbarkeit des Stoppschildes oder eine Vorankündigung, Stoppschilder links und rechts sowie die Straßenbeleuchtungsverhältnisse.<sup>29</sup>

Der Vortrag der Ortsunkundigkeit und der Ablenkung durch die mitfahrenden Kinder, welche auf eine Windkraftanlage hinwiesen, genügt nach dem OLG Oldenburg bei einer Vorankündigung durch das Schild „Stopp 100 m“ nicht für ein Entfallen der groben Fahrlässigkeit.<sup>30</sup>

Der immer wieder vorgebrachte Einwand der Ortsunkundigkeit kann richtigerweise zu keiner Entlastung führen. Gerade weil durch die Nichtbeachtung des Stoppschildes eine erhebliche Gefahr für den Fahrer und die sonstigen Verkehrsteilnehmer begründet wird, dürfen in subjektiver Hinsicht die Anforderungen nicht herabgesetzt werden. Auch von einem Ortsunkundigen kann das eingangs erwähnte Mindestmaß an Konzentra-

tion im Kreuzungsbereich verlangt werden.

Besondere entlastende Umstände in subjektiver Hinsicht wurden auch bei Existenzsorgen und Gedanken an die Arbeitslosigkeit zutreffend verneint. Diese Gedanken entschuldigen nicht, dass und gerade in jenem Moment die Stoppschilder übersehen wurden.<sup>31</sup>

Ebenso reichte es nicht aus, wenn der Ortsunkundige Fahrer nach dem Weg suchte und vom Beifahrer kurz vorher auf ein Gebäude hingewiesen wurde. Sofern damit blind in die Kreuzung eingefahren wurde, war dies in hohem Maße leichtfertig.<sup>32</sup>

In dem Verfahren vor dem LG Bochum wurde eine Quote von 50 % geltend gemacht und zugesprochen.<sup>33</sup>

Es zeigt sich, dass der Regress eine diffizile Angelegenheit ist. Entscheidend ist eine umfassende Bewertung des Einzelfalles. Doch durch eine richtige Bewertung lohnt sich der Regress für den Autovermieter.

28) Vgl. LG Bochum vom 25.06.2015, I-3 O 60/15.

29) Vgl. OLG Hamm vom 18.01.1999, 6 U 151/98.

30) Vgl. OLG Oldenburg vom 13.11.1996, 2 U 157/96.

31) Vgl. OLG Hamburg vom 03.08.2004, 14 U 99/04.

32) Vgl. OLG Köln vom 19.02.2002, 9 U 132/01.

33) Vgl. LG Bochum vom 25.06.2015, I-3 O 60/15; Rechtsprechung basierend auf dem VVG vor der Reform 2008 ist unter Beachtung der Aufhebung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ anzuwenden.

Aufsatz,  
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

## ■ Störungen im Reparaturablauf und Anmietdauer

Neben den unzähligen Streitigkeiten um den Mietwagentarif wird mit nahezu ebensolcher Intensität im Schadenersatzrecht um die Frage der schadenrechtlich erforderlichen Anmietdauer gerungen.

Nicht selten liegt die Ursache einer längeren als der ursprünglich prognostizierten Anmietdauer in den Abläufen der Werkstatt.

Da gilt seit eh und je: Wenn der Geschädigte eine grundsätzlich leistungsfähige Werkstatt ausgewählt hat, liegen die nach der Auftragserteilung entstehenden Abläufe nicht mehr in seinem Einflussbereich. Also kann er da auch nur wenig falsch machen.

Nicht zuletzt deshalb ist es stehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Instanzgerichte, dass das Werkstattisiko dem Schädiger zuzuordnen ist. Da kann z.B. aus dem Urteil des BGH vom 15.10.1991 - VI ZR 314/90 zitiert werden: „Wählt der Geschädigte den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand, so geht ein von ihm nicht verschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers.“

In den vergangenen Monaten haben sich Urteile gehäuft, bei denen der Versicherer nicht wahrhaben wollte, dass er das Risiko von Unzulänglichkeiten im Reparaturablauf zu tragen hat. Vielleicht ist den betroffenen Versicherern das doch klar gewesen, aber es wird versucht, die Recht-

sprechung zu beeinflussen, dem Sprichwort vom steten Tropfen, der den Stein höhlt, folgend.

### Werkstatt zieht andere Arbeiten zeitlich vor

Verzögert sich die Unfallschadenreparatur, weil das zu reparierende Fahrzeug während der Instandsetzung vorübergehend nicht bearbeitet wird, kann der Schädiger sich nicht auf den Standpunkt stellen, für diese Tage den Ausfallschaden nicht erstatten zu müssen (AG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2015 - 31 C 15661/14)

Gründe für solche Verzögerungen kann es viele geben: erkrankte oder schulungsabwesende Mitarbeiter, vielleicht ein Auftrag, der - wie beim Arzt der „Schmerzpatient“ - vorgezogen wird. Schadenrechtlich kommt es dabei immer darauf an, ob der Geschädigte Einfluss nehmen konnte. In den Beispielfällen ist das regelmäßig nicht der Fall.

Dazu wörtlich das Gericht: „Soweit die Beklagte der Ansicht ist, dass ausweislich des Reparaturablaufes an diversen Tagen keine Arbeiten stattfanden, und die Beklagte deshalb nicht verpflichtet sei, für diese ‚nicht erforderlichen‘ Zeiträume Mietwagenkosten zu ersetzen, so geht dieser Einwand fehl. ... Tatsächlich objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Geschädigte im Vorfeld der Beauftragung bzw. während der Durchführung der Reparaturarbeiten schuldhaft im Sinne des § 254 BGB Kenntnis davon

erlangt hat, dass gewisse zeitliche ‚Lücken‘ im Reparaturablauf vorliegen, sind weder vorgetragen noch ist dies ersichtlich.“

## Wenn die Technik versagt

Manchmal liegt es auch an der Technik, wenn sich die Fertigstellung verzögert. In einem vom AG Stuttgart entschiedenen Fall legte ein Defekt in der Lackierkabine die Fertigstellung des reparierten Fahrzeugs lahm. Wenn schon, denn schon: Dadurch lief der Arbeitsvorgang in die Weihnachtsfeiertage hinein, so dass es zu einer zusätzlichen Verzögerung kam, Alles das, so das Gericht, lag nicht im Einflussbereich des Geschädigten (AG Stuttgart, Urteil vom 10.03.2015 - 42 C 2618/14).

## Einzige Einflussmöglichkeit: Nachfragen und Druck machen

Das Einzige, was der Geschädigte tun kann, wenn er bemerkt, dass es länger dauert, ist Nachfrage zu halten, woran es denn liegt. Vielleicht kann er noch in irgendeiner Weise „Druck machen“.

Mit den diesbezüglichen Pflichten des Geschädigten hat sich das AG Köln befasst:

Jedenfalls, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Werkstatt der Marke zur Reparatur gibt, muss er nicht im Vorfeld des Auftrags fragen, ob alle Ersatzteile lieferbar sind. Er muss auch nicht am Tag nach Ablauf der prognostizierten Reparaturzeit nachfragen, was der Grund der Verzögerung ist. Schon gar nicht muss er das Fahrzeug in teilrepariertem Zustand herausverlangen, um es bis zum Eintreffen der Ersatzteile weiter zu nutzen (AG Köln, Urteil vom 24.04.2015 - 274 C 214/14).

Das Fazit lautet: Jedenfalls bei relativ kurzen Verzögerungen kann der Geschädigte gelassen abwarten.

## Warnpflicht nach § 254 Abs. 2 BGB

Zeichnet sich ab, dass die Verzögerung deutlich über die prognostizierte Zeit hinausgehen wird, ist ein Warnhinweis im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB an den gegnerischen Versicherer sicher kein Fehler. Wurde die Warnung versäumt, kann es nämlich am Ende darauf ankommen, ob der Schädiger, wäre er gewarnt gewesen, Einfluss hätte nehmen können. Jedenfalls in Fällen von Ersatzteilerückständen hat es bereits verblüffende Fälle gegeben, bei denen der Versicherer über ein für seine Partnerwerkstätten aufgebautes Bezugsnetz Originalteile beschaffen konnte, die für die Markenwerkstatt als nicht lieferbar galten.

## Aufsatz,

Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin

## Oft behauptet und zur Urteilsbegründung herangezogen, aber wo sind denn die ungerechtfertigten Preissteigerungen im Schwacke-Automietpreisspiegel?

Es entspricht zunächst den anzuwendenden Denkgesetzen: Sofern eine grundsätzlich nach § 287 ZPO anwendbare Schätzgrundlage Preissteigerungen enthält, die über ein gerechtfertigtes Maß hinausgehen, sind Zweifel berechtigt. Viele Gerichte begründen ihre Zweifel an dem Schwacke-Mietpreisspiegel mit solchen nicht nachvollziehbaren Preissteigerungen. Diese Preissteigerungen werden dann allerdings nicht konkret genannt (zu bekannten Ausnahmen weiter unten). Stattdessen wird lediglich auf das Jahr der Schwacke-Mietpreisspiegel verwiesen, die solche nicht nachvollziehbaren Steigerungen enthalten sollen, meist auf die Ausgaben 2003 und 2006, ab und an auch auf neuere Ausgaben.

Im Folgenden werden solche Urteile benannt und Zitate daraus vorgestellt. Es wird geprüft, inwieweit sich die in den Urteilen aufgestellten Behauptungen mit den tatsächlichen Werten der Schwacke-Mietpreisspiegel decken und inwieweit vorkommende Preissteigerungen eben doch keine Zweifel an den Erhebungen begründen, sich diese Ergebnisse also erklären lassen.

Ziel des Beitrages ist es, aufzuzeigen, dass die Vorwürfe gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel unhaltbar sind, seine Mietpreislisten würden ungerechtfertigte Preissteigerungen aufgrund dort unbemerkt gebliebener Manipulationen der Autovermieter enthalten.

### 1. Allgemeines Beispiel zur Erläuterung

Der „Modus“ ist die in einer Zahlenreihe am häufigsten genannte Zahl. Ein Beispiel für eine (nur) auf den ersten Blick so erscheinende „Preissteigerung“ um 30 % bei geringer Veränderung von zwei Werten:

5 Werte in einem Jahr  
(100, 100, 105, 129, 130), Modus 100, arithmetisches Mittel 112,80

5 Werte in anderem Jahr  
(100, 101, 105, 130, 130), Modus 130, arithmetisches Mittel 113,20

Der Modus (das gewichtete Mittel) dieser beiden Zahlenreihen steigt von 100 auf 130 um 30 Prozent an. Auf den ersten Blick ergibt sich eine erhebliche „Preissteigerung“.

Wird ergänzend das arithmetische Mittel betrachtet, ist erkennbar, dass die tatsächliche Preissteigerung von 112,8 auf 113,2 nur 0,4 (absoluter Wert) oder ca. 0,3 Prozent beträgt.

Das bedeutet, dass bei der Betrachtung des gewichteten Mittels/Modus keine Schlussfolgerungen möglich sind, dass sich Preise erheblich geändert hätten.

1) In der Schwackeliste-Automietpreisspiegel 2003 noch als das gewichtete Mittel bezeichnet.

## 2. Urteile gegen die Anwendung der Schwackeliste mit dem Verweis auf vorhandene ungerechtfertigte Preissteigerungen

Urteile des Landgerichts Chemnitz 6 S 605/06 vom 05.01.2007 sowie 6 S 380/07 vom 19.03.2008

Aus der Entscheidung vom 05.01.2007:

„Die enormen Preissteigerungen des Schwacke Automietpreisspiegels 2006 im Vergleich zum Mietpreisspiegel 2003 legen den Verdacht nahe, dass Autovermieter in Kenntnis der Rechtsprechung des BGH Unfallsatztarife als Normaltarife angemeldet haben und die Preise durch den Herausgeber der Liste nicht auf ihre Realitätsnähe überprüft wurden.“

Bereits mit seiner Entscheidung 6 S 605/06 vom 05.01.2007<sup>2</sup> hatte das Landgericht Chemnitz eine Schätzung nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel (AMP) 2006 mit der Behauptung abgelehnt, dass im Vergleich mit dem AMP 2003 enorme Preissteigerungen festzustellen wären. Das Gericht übernahm die regelmäßig von Versicherungen vorgetragene Verdächtigung einer Manipulation durch die Autovermieter.

Scheinbar versuchte das Gericht mit der Entscheidung vom 19.03.2008 eine Begründung nachzuholen, indem es eine Vergleichsberechnung der Werte des AMP 2003 mit 2006 durchführt. Das Gericht kommt bei einer ausschließlichen Betrachtung der Wochenpreise des Modus (gewichtete Mittel) im PLZ-Gebiet des zu beurteilenden Schadenfalles zu Preissteigerungen von angeblich bis zu 184 %. Dabei unterläuft dem Gericht ein kapitaler Rechenfehler. Die angeführten „Preissteigerungen“ bewegen sich zwischen 6 und maximal 84 %. Es wurde übersehen, dass eine Erhöhung um mehr als 100 % immer eine Verdopplung des Ausgangsbetrages ergeben müsste. *Juris non calculat!*

Auch eine Preiserhöhung von 84 % in einem Einzelfall dürfte sich auf den ersten Blick schwer erklären lassen. Betrachtet man jedoch die betriebswirtschaftliche Gesamtheit der Mietwagentarife (Tagespreise, 3-Tagespreise und Wochenpreise) und hinterfragt das Wesen des von Schwacke verwendeten Parameters „gewichtete Mittel/Modus“, so lassen sich die Veränderungen sehr einfach erklären. Das Landgericht Chemnitz wählte für den Beleg der angeblichen Preissteigerungen die Postleitzahlengebiete 082, 091, 092, 093 und 094 aus und stellt Preise für die Fahrzeuggruppen 1 bis 7 der Schwacke Automietpreisspiegel 2003 und 2006 gegenüber. Die Mietdauer, die diesen Preisen entspricht, wird zunächst nicht angeführt. Es handelt sich um Wochengrundpreise ohne Nebenkosten. Das gewichtete Mittel, ab 2006 terminologisch richtig als Modus bezeichnet, ist der am häufigsten genannte Preis der Erhebung nach Schwacke. Dieses Modell entspricht der Rechtsprechung des VI. Zivilsenates des BGH zur Erkundigungspflicht des Geschädigten. Würde ein Geschädigter, wie vom BGH verlangt, 2 bis 3 Vergleichsangebote einholen, so würde er mit größter Wahrscheinlichkeit auf den in einer Region am häufigsten genannten Preis treffen.

Doch das gewichtete Mittel / Modus kann bereits bei geringfügiger Veränderung der Werte stark steigen, wie einleitend gezeigt wurde. Deshalb sind auch die „84 %“ tatsächlicher Steigerung irrelevant – weil das den Modus betrifft – und kein seriöses Argument für oder gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel darstellt.

Versicherer konnten von da an dieses Urteil herausholen und unerklärliche Preissteigerungen zur Begründung ihrer Ablehnung der Schwa-

cke-Mietpreisspiegel machen. Manches Gericht hat seitdem auf diese Entscheidung verwiesen und ist dem Landgericht Chemnitz eher blind gefolgt, ohne dass sich dort eine Überprüfung der Behauptungen anhand konkreter Zahlen finden lässt.

Urteil des Landgerichts Kleve 5 S 97/07 vom 18.01.2008

„Die Unfallgeschädigte hat den Wagen an ihrem Zweitwohnsitz in Bonn, also im Postleitzahlengebiet 532 des Schwacke Mietpreisspiegels, angemietet. Unstreitig ist, dass das Ersatzfahrzeug in der Klasse 7 des Mietpreisspiegels einzustufen ist. Ausweislich des Schwacke Mietpreisspiegels 2003 betrug der Tarif in der Klasse 7 im gewichteten Mittel 145,00 EUR (Tagespreis), 401,00 EUR (3-Tagespreis) und 657,00 EUR (Wochenpreis). In dem Schwacke Mietpreisspiegel 2006 wird das gewichtete Mittel als Modus bezeichnet (siehe Seite 4 des Mietpreisspiegels). Danach kostete die Anmietung eines solchen Fahrzeuges 169,00 EUR (Tagespreis), 507,00 EUR (3-Tagespreis) und 845,00 EUR (Wochenpreis). Demnach müsste es in der Zeit von 2003 bis 2006 zu Preissteigerungen von 16,55 % (Tagespreis), 26,43 % (3-Tagespreis) und 28,61 % (Wochenpreis) gekommen sein. Ausweislich des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex sind die Verbraucherpreise von 2003 bis 2006 von 104,5 auf 110,1 Punkte gestiegen (Jahr 2000 – 100 Punkte). Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von ca. 5 %.“

Auch das Landgericht Kleve schaut sich lediglich das gewichtete Mittel / den Modus an und schlussfolgert daraus fehlerhaft.

Auch sind die beanstandeten Steigerungen ja kein „Mehrfaches“, wie der Liste immer wieder vorgeworfen wurde. 30 Prozent, verteilt über 3 Jahre sind eben lediglich 10 Prozent im Jahr. Das ist ein Anstieg, wie er auch in anderen Bereichen der Wirtschaft regelmäßig vorkommt, ohne dass hier Manipulationsverdacht zu einem Eingreifen der Rechtsprechung führen würde.

Sofern Preissteigerungen und -senkungen von 10 Prozent in einem Jahr verwerflich und unglaubwürdig erscheinen, sei auf Preisschwankungen der Fraunhoferliste hingewiesen.

### Fraunhofer-Beispiel 1:

PLZ 12, Interneterhebung, Gruppe M: Senkung des regionalen Mittelwertes (Wochenpreis) von 246,74 Euro in 2013 auf 193,88 Euro in 2014, ergibt ein Minus von über 21 Prozent in einem Jahr (Seite 117 in 2013 und Seite 118 in 2014).

### Fraunhofer-Beispiel 2:

Im Abschnitt der Telefonerhebung bei den bundesweit ausgewiesenen Mittelwerten gibt es angeblich Preissenkungen der rechnerischen Mittelwerte binnen eines Jahres in Höhe von über 37 Prozent (a.a.O., Seite 73).

### Fraunhofer-Beispiel 3:

Bei den bundesweit ausgewiesenen Mittelwerten gibt es Preissenkungen von über 22 Prozent (Fraunhofer 2014, Seite 69).

### Fraunhofer-Beispiel 4:

Ein Vergleich in Bezug auf das für das Landgericht Kleve maßgebliche PLZ-Gebiet 47 und die Ausgaben Fraunhofer 2012 und 2013 lautet für

2) NZV 2008, 96.

einen Wochenpreis der Fahrzeuggruppe 2 im Jahr 2012 205,10 Euro und für das Jahr 2013 237,44 Euro. Das ergibt Steigerung in einem Jahr von 15,6 Prozent. Dann wäre auch das eine ungerechtfertigte „Manipulationsverdacht nahelegende“ Steigerung, zumal sie sich aus einem Vergleich rechnerischer Mittelwerte und nicht von Modi ergibt.

**Fraunhofer-Beispiel 5:**

Dasselbe ergibt sich auch für das PLZ-Gebiet 53, das in dem o.g. Rechtstreit relevant gewesen ist. Wochenpreis, Gruppe 2 in 2012 = 206,23 Euro, in 2013 = 239,57 Euro. Weiter fällt auf, dass in 2012 ein Fahrzeug der Gruppe 2 weit billiger gewesen sein soll als ein Fahrzeug der Gruppe 1.

Die jahrelange „gefestigte Rechtsprechung“ des Landgerichts Kleve beruht also maßgeblich auf einem Fehler durch mangelndes Verständnis einer Statistik und der dort verwendeten Größen und einer weit weniger kritischen Betrachtung von Preisveränderungen in der Fraunhoferliste.

Urteil des Landgerichts Hamburg 331 S 169/08 vom 10.07.2009

„Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Preissteigerungen zwischen den Schwacke-Mietpreisspiegeln 2006 und 2003 erachtet die Kammer den Spiegel aus 2003 als geeignetere Schätzgrundlage. Zwar sind die Einwände der Beklagten, die sich generell auf die Erhebungsmethode der Schwacke-Mietpreisspiegel beziehen, nicht hinreichend konkret dargetan. Auch sind Zweifel nicht bereits aufgrund der eingereichten Daten der Erhebung von Dr. Zinn angebracht, es ist nicht hinreichend ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen diese Daten erhoben worden sind.

Allerdings erwecken die von der Beklagtenseite vorgetragenen Preissteigerungen (...) im Bereich des Normaltarifs insbesondere in den unteren Fahrzeugklassen zwischen den Auflagen der Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 und 2006 gerade in der Berechnung von Preisen für den Anmietzeitraum von einer Woche, der auch im vorliegenden Fall zu Grunde zu legen ist, Zweifel, ob die in dem Mietpreisspiegel 2006 genannten Preise die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln.“

| PLZ 210 2003 |     |     |             | 2006 |     |       |                |
|--------------|-----|-----|-------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe    | Min | Max | gew. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1            | 185 | 420 | 185         | 128  | 622 | 409   | 316            |
| 2            | 223 | 476 | 223         | 155  | 422 | 422   | 322            |
| 3            | 294 | 483 | 357         | 179  | 685 | 497   | 365            |

| Großraum HH 2003 |     |     |             | 2006 |     |       |                |
|------------------|-----|-----|-------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe        | Min | Max | gew. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1                | 119 | 491 | 277         | 128  | 622 | 356   | 339            |
| 2                | 159 | 557 | 319         | 155  | 616 | 411   | 379            |
| 3                | 239 | 565 | 344         | 179  | 763 | 459   | 419            |

Tabellarische Darstellung der tatsächlichen Schwacke-Werte 2003 und 2006 für Hamburg (Wochenpreise in €, PLZ 210 und Großraum Hamburg, 3 Mietwagenklassen sollen hier genügen)

Daraus lassen sich diese Schlussfolgerungen ziehen:

- a) Das gewichtete Mittel des Jahres 2003 ist immer wieder identisch mit dem Minimum dieses Jahres (oder dem sehr nah). Hierbei handelt es sich nicht um einen Fehler, sondern um ein ganz normales Ergebnis einer statistischen Erhebung, wenn man berücksichtigt, dass der häufigste Wert auch zufällig der niedrigste Wert sein kann.
- b) Sofern in einem Folgejahr oder wie hier in 2006 das gewichtete Mittel nicht mehr mit dem Minimum identisch ist oder sogar dem Maximum entspricht, ergeben sich zwangsläufig erhebliche Steigerungen, ohne dass die Gesamtheit der Werte stark gestiegen sein wird.
- c) Insgesamt weisen die Werte der beiden oberen Tabellen nicht auf problematische Auffälligkeiten hin. Dazu sind die Werte gar nicht geeignet. Nur wenn zum Beispiel in 2003 bereits das arithmetische Mittel veröffentlicht worden wäre und sich im Vergleich dieses Wertes mit dem des Jahres 2006 erhebliche Veränderungen ergeben hätten, wäre es angebracht, diese Ursache zu ergründen.

- d) Das arithmetische Mittel 2006 erscheint sehr moderat und realitätsnah, auch im Vergleich zu anderen PLZ-Gebieten und zum Bundesdurchschnitt (hier nicht abgebildet).

Die konkreten von der Beklagtenseite vorgetragenen Preissteigerungen sind dem Autor nicht bekannt. Doch erscheint die Begründung des Landgerichts Hamburg vor dem Hintergrund der tatsächlichen Schwacke-Zahlen nicht plausibel.

Urteil des Landgerichts Köln 22 O 337/14 vom 20.01.2015

Zitat: „Mit der Zugrundelegung des arithmetischen Mittels beider Listen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass beide Mietpreiserhebungen Schwächen aufweisen. So verzeichnet die Schwacke-Liste in den letzten Jahren deutliche Preisanstiege, die nicht mehr in Gänze nachzuvollziehen sind.“

Was sagen die Zahlen? Die Postleitzahlen mit 506\*\* decken einen großen Bereich der Stadt Köln ab und können beispielhaft betrachtet werden.

| PLZ 506 2003 |     |     |             | 2006 |     |       |                |
|--------------|-----|-----|-------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe    | Min | Max | gew. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1            | 185 | 525 | 185         | 149  | 637 | 622   | 386            |
| 2            | 223 | 616 | 223         | 227  | 745 | 227   | 410            |
| 3            | 299 | 728 | 483         | 179  | 882 | 685   | 442            |

Die Schwacke Automietpreisspiegel 2003 und 2006 enthalten diese Werte (in €)

| GroBraun Köln 2003 |     |     |             |  | 2006 |     |       |                |
|--------------------|-----|-----|-------------|--|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe          | Min | Max | gew. Mittel |  | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1                  | 185 | 661 | 277         |  | 149  | 721 | 356   | 348            |
| 2                  | 223 | 771 | 319         |  | 227  | 819 | 411   | 392            |
| 3                  | 294 | 922 | 344         |  | 179  | 959 | 459   | 426            |

| GroBraun Köln 2007 |     |     |       |                | 2008 |     |       |                |
|--------------------|-----|-----|-------|----------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe          | Min | Max | Modus | arithm. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1                  | 199 | 598 | 363   | 362            | 219  | 595 | 363   | 385            |
| 2                  | 204 | 656 | 412   | 413            | 149  | 672 | 412   | 412            |
| 3                  | 233 | 728 | 467   | 433            | 184  | 841 | 467   | 435            |

| GroBraun Köln 2009 |     |     |       |                | 2010 |     |       |                |
|--------------------|-----|-----|-------|----------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe          | Min | Max | Modus | arithm. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1                  | 201 | 589 | 449   | 374            | 140  | 589 | 363   | 357            |
| 2                  | 224 | 641 | 522   | 410            | 175  | 641 | 480   | 426            |
| 3                  | 233 | 706 | 581   | 476            | 176  | 693 | 535   | 426            |

Werte in € für den GroBraun Köln. Unter „GroBraun Köln“ werden alle Nennungen aus der Stadt zusammenfasst.

Daraus lassen sich diese Schlussfolgerungen ziehen:

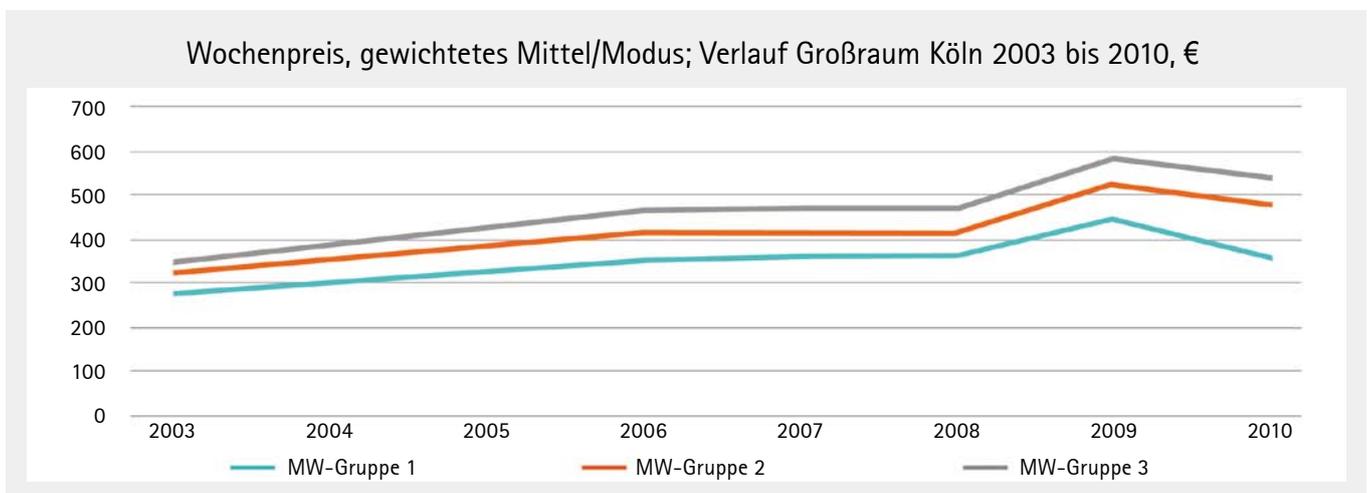
**- PLZ 506:**

- Im Jahr 2003 ist der Wert des gewichteten Mittels der Mietwagen- gruppen 1 und 2 mit dem Minimum identisch, in der Mietwagengrup- pe 3 liegt er zwischen Minimum und Maximum.
- Im Jahr 2006 sind die Modi der Gruppe 1 und 3 stark gestiegen (+ 236 % und + 42 %).
- Die Modi des Jahres 2006 liegen aber nicht mehr im Bereich des Minimums, sondern sehr nahe am Maximum. Zufällig ist also z. B. der Wert des Minimums (149 Euro in Zeile 1) in 2006 nicht mehr wie noch in 2003 (185 Euro) am häufigsten genannt worden.
- Ab 2006 wurde zusätzlich das arithmetische Mittel (der rechnerische Mittelwert aller in der Mietwagengruppe genannten Werte) veröffent- licht. In allen drei Mietwagengruppen liegt der rechnerische Mittel- wert 2006 relativ in der Mitte zwischen den Minimum- und den Ma- ximum-Werten 2006. Die Modus-Werte 622, 227 und 685 (PLZ 506\* in 2006) erscheinen unter Beifügung der rechnerischen Mittelwerte weit weniger erstaunlich, wenn man nach den Ausführungen zum LG Chemnitz verstanden hat, dass der Modus ein Zufallsergebnis ist.

- Wenn auch leider in 2003 ein arithmetisches Mittel noch nicht veröf- fentlicht wurde, passt das arithmetische Mittel des Jahres 2006 doch auch zu den Minimum- und Maximum-Werten des Jahres 2003. Es ist zu vermuten, dass diese Werte in 2003 ähnlich gewesen wären.

**- GroBraun Köln:**

- Die Werte für den GroBraun Köln können bei der Interpretation der Einzelwerte 2003 z. B. der PLZ 506 helfen. Das gewichtete Mittel ist in Bezug auf die gesamte Stadt höher, weil hier nicht zufällig mit dem Minimum-Wert identisch.
- Der häufigste Wert „gewichtetes Mittel / Modus“ liegt mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht mit Min oder Max zusammen, wenn die An- zahl der Werte wie hier im GroBraun Köln höher ist als in der kleinen PLZ-Datenzelle 506\*\* (2006: 116 Nennungen für GroBraun, 11 Nen- nungen 506\*\*).
- Modus-Werte 2003 bis 2010 ohne erhebliche Steigerungen.
- Werte des arithmetischen Mittels sind ebenso ohne erhebliche Stei- gerungen, siehe Diagramm.

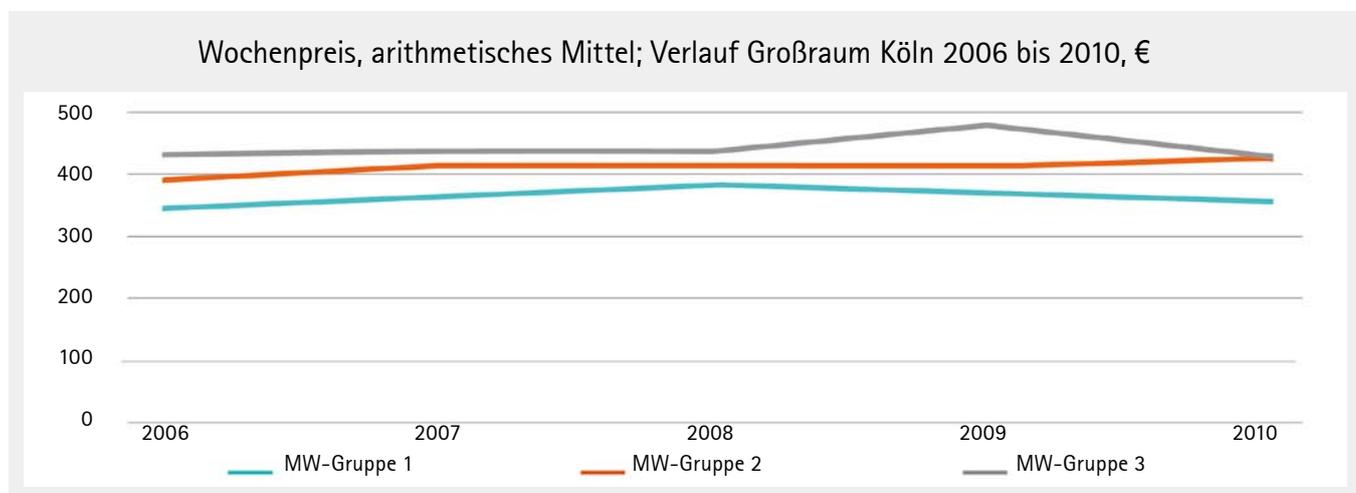


Der Verlauf über sieben Jahre für das gewichtete Mittel / Modus der MW-Gruppe 1 ist von 277 Euro pro Woche (2003) steigend auf 363 Euro

(2010). Die Steigerung beträgt durchschnittlich 4,4 Prozent pro Jahr. Diese moderate Steigerung betrifft hier den Modus.

Die durchschnittlichen Steigerungsraten für die MW-Gruppe 2 betragen ca. 7 Prozent pro Jahr und für die MW-Gruppe 3 ca. 8 Prozent pro Jahr.

Diese Steigerungen betreffen hier den Modus, dessen Werte sehr zufallsabhängig sind und im Beginn in 2003 dem Minimum sehr nahe waren.



Eine höhere Aussagekraft kommt dem arithmetischen Mittelwert zu, welcher jedoch erst ab 2006 veröffentlicht wurde.

Der Verlauf über 4 Jahre zeigt keine oder sehr geringe Preissteigerungen im Großraum Köln auf, denn diese liegen teilweise unter 1 Prozent pro Jahr (Gruppe 1) und maximal bei 2 Prozent pro Jahr (Gruppe 2).<sup>3</sup>

Lediglich das Unverständnis mathematischer Zusammenhänge, insbesondere des Begriffes „Modus“, und die Oberflächlichkeit der Betrachtung können zu der obigen Aussage des Landgerichts Köln geführt haben, es seien nicht nachvollziehbare Preisanstiege festzustellen.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln 15 U 212/12 vom 30.07.2013

Das Gericht hat behauptet:

*„Ein Vergleich der Tarife der Schwacke-Liste aus den Jahren 2010 bis 2012 ergibt, dass diese in diesem Zeitraum durchschnittlich gestiegen sind.“*

Zur Rechtsprechung und den Begründungen des OLG Köln in seiner Serie von neuen Urteilen seit 2013 ist bereits einiges gesagt.<sup>4,5</sup> Dabei wurden Preise der SchwackeListe Automietpreisspiegel 2010, 2011 und 2012 ausgewertet. Die Ergebnisse beweisen Preissenkungen.

Die Ergebnisse der Tabellen und Diagramme im Abschnitt LG Köln zeigen

zusätzlich, dass auch bei Betrachtung vorheriger Schwacke-Ausgaben

- das arithmetische Mittel 2006 unauffällig ist,<sup>6</sup>
- die Modi von 2003 zu 2006 zwar gestiegen sind, das sich aber mit dem Zufallscharakter erklären lässt und bei Steigerungen um die 10 % pro Jahr keinen unerklärlichen Extremsprung darstellen.

Die obigen Anmerkungen zu den Urteilen der Landgerichte Hamburg und Köln sind auch auf das OLG Köln bezogen richtig: Es sind aus den Zahlen keine Mängel der Liste ableitbar.

Ergänzend wird ein weiterer Vergleich der Schwackewerte der Jahre 2010 und 2012 des arithmetischen Mittels des Normaltarifes inkl. Haftungsreduzierung der Mietwagen Gruppen 1-10 im „Großraum Köln“<sup>7</sup> vorgenommen:

| MW-Gruppe | arithm. Mittel 2010 <sup>8</sup> | arithm. Mittel 2012 | Veränderung |
|-----------|----------------------------------|---------------------|-------------|
| 1         | 480                              | 394                 | -0,18 %     |
| 2         | 558                              | 469                 | -0,16 %     |
| 3         | 561                              | 471                 | -0,16 %     |
| 4         | 613                              | 506                 | -0,17 %     |
| 5         | 660                              | 553                 | -0,16 %     |
| 6         | 734                              | 603                 | -0,18 %     |
| 7         | 859                              | 693                 | -0,19 %     |
| 8         | 973                              | 813                 | -0,16 %     |
| 9         | 1155                             | 1033                | -0,11 %     |
| 10        | 1464                             | 1260                | -0,14 %     |

3) Im Rahmen der Betrachtung der hier lediglich 3 Mietwagen Gruppen. Werden auch andere Mietwagen Gruppen betrachtet, ergeben sich sogar Preissenkungen wie in der Mietwagen Gruppe 4, 6, 7 und 8 (Schwacke 2006, Seite 347 und 2010, Seite 347).

4) MRW 3-13 „Anmerkungen zur neuen Mietwagenrechtsprechung des OLG Köln“, Seite 42 ff. In einer Tabelle der Schwacke-Wochenpreise inkl. Haftungsreduzierung ist für mehrere PLZ-Gebiete jeweils die Mietwagen Gruppe 1 betrachtet. Preissenkungen zwischen 3 und 20 Prozent sind festgestellt.

5) MRW 4-13 „Preissteigerungen in der Schwacke-Erhebung?“, Seite 63 ff. Für vier beispielhaft dargestellte Mietwagen Gruppen in Köln und anderen Städten sowie im Bundesdurchschnitt der Schwackelisten 2010, 2011 und 2012 sind Preissenkungen für einen Wochenpreis (inklusive Haftungsreduzierung, Zweitfahrer und Zustellkosten) zwischen 20 und 30 Prozent aufgezeigt.

6) Die Wochenwerte beginnen für die Gruppe 1 mit 348 Euro, steigen für höhere Mietwagen Gruppen bis zu 836 Euro für Gruppe 8. Einzig der Wert der Gruppe 9 erscheint mit 795 Euro etwas zu niedrig.

7) Aus SchwackeListe Automietpreisspiegel 2010, Seite 237 und 2012, Seite 348.

8) Für 2010: Nach Addition von Normaltarif und Haftungsreduzierung mit hoher Selbstbeteiligung.

Es steht zu vermuten, dass das Gericht einfach dem Vortrag der Beklagten gefolgt ist<sup>9</sup>, jedenfalls ist ein konkreter Bezug zu den Schwacke-Zahlen aus den hier bekannten Versionen der Listen nicht erkennbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich das OLG Köln immer wieder auf seine Aussage versteifen und stereotyp in jedem neuen Urteil erneuern kann.<sup>10</sup>

Die Schlussfolgerungen aus MRW 3-13 und 4-13 sind weiterhin als korrekt anzusehen<sup>11</sup>. Das Ergebnis kann so zusammengefasst werden: Statt der Preissteigerungen, die das OLG Köln anführt, sind Preissenkungen eine Tatsache.

Urteil des Landgerichts Meiningen (66) 4 S 94/14 vom 26.03.2015

Selbst Gerichte, die den Anspruch des Geschädigten bejahen, verweisen zuvor ohne konkrete Bezugnahme auf Zahlen auf „unerklärliche Preissteigerungen“. Das verwundert umso mehr, als dass dem Geschädigten letztlich ein Anspruch auf einen Unfallersatztarif zugesprochen wird.

Zitat: „Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentrale Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätze ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Die genannten Listen haben zwar wegen unerklärlicher Preissteigerungen (Schwacke) oder der Methodik und Bandbreite der Erhebungen, d. h. Zahl der per Internet oder Telefon angefragten Mietwagenunternehmen (Fraunhofer), zum Teil heftige Kritik erfahren.“

Ein Normaltarif sei nicht zugänglich, weil der Geschädigte in der Regel nicht zu Bedingungen des Normalgeschäftes anmieten könne. Dieser Sichtweise schließt sich der Autor zwar an und wiederholt damit seine Kritik an der BGH-Rechtsprechung<sup>12</sup>. Doch bleibt unverständlich, warum das Gericht die Schwacke-Liste zuvor in die Ecke der Unrichtigkeit stellt, wenn das Gericht hierzu keine Anhaltspunkte aufzeigt, die das begründen können.

Diese Anhaltspunkte sind auch dort nicht ersichtlich, wie der Blick in die Schwacke-Zahlen 2003 bis 2010 zeigt. Die ersten 3 Stellen der Postleitzahl lauten dort 986.

| PLZ 986 2003 |     |     |             | 2006 |     |       |                |  |
|--------------|-----|-----|-------------|------|-----|-------|----------------|--|
| MW-Gruppe    | Min | Max | gew. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |  |
| 1            | 238 | 697 | 277         | 319  | 649 | 356   | 369            |  |
| 2            | 249 | 808 | 319         | 379  | 771 | 411   | 433            |  |
| 3            | 294 | 942 | 344         | 439  | 893 | 459   | 493            |  |

| PLZ 986 2007 |     |     |       |                | 2008 |     |       |                |
|--------------|-----|-----|-------|----------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe    | Min | Max | Modus | arithm. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1            | 363 | 666 | 363   | 417            | 219  | 583 | 365   | 388            |
| 2            | 412 | 791 | 412   | 481            | 259  | 666 | 421   | 442            |
| 3            | 467 | 916 | 467   | 539            | 259  | 841 | 470   | 512            |

| PLZ 986 2009 |     |     |       |                | 2010 |     |       |                |
|--------------|-----|-----|-------|----------------|------|-----|-------|----------------|
| MW-Gruppe    | Min | Max | Modus | arithm. Mittel | Min  | Max | Modus | arithm. Mittel |
| 1            | 219 | 589 | 365   | 410            | 363  | 589 | 413   | 429            |
| 2            | 412 | 641 | 522*  | 486            | 412  | 641 | 480   | 484            |
| 3            | 259 | 687 | 470   | 522            | 467  | 687 | 535   | 542            |

#### Betrachtung der Modi:

Die Modi sind nicht als Ausreißer zu bezeichnen.<sup>13</sup> Die Entwicklung des Modus von 2003 bis 2010 ist nachvollziehbar. Der Modus liegt immer eher in der Nähe des Minimums als des Maximums.

Der Modus der Gruppe 1 stieg in sechs Jahren nur um 15 Prozent (weniger als 3 Prozent pro Jahr), Gruppe 2: 17 Prozent in sechs Jahren, Gruppe 3: 14 Prozent in sechs Jahren.<sup>14</sup>

9) Diese Vermutung ist auch auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Celle, Hamm und Karlsruhe zu beziehen, die eine völlig unsinnige Urteilsbegründung des OLG Saarbrücken abgeschrieben haben müssen. Zur konkreten Kritik an OLG Saarbrücken (4 U 294/09 vom 22.12.2009) siehe MRW 3-13, Seite 42 f.

10) Zuletzt – soweit bekannt – mit Urteil vom 20.05.2014 – 15 U 16/14, mit Verweis auf diese Begründungen.

11) „Das Gericht hat (...) auch im Rahmen einer Gehörsrüge nicht zu erläutern vermocht, wo es diese Preissteigerungen erkannt haben will.“, „Der Senat hat aus unerfindlichen Hintergründen und ohne Bezug zum Fall und den Argumenten der Parteien eine Abkehr von seiner Rechtsprechung vorgenommen.“, „Das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung ist beispiellos.“

12) „10 Jahre BGH-Normaltarif“, MRW 2-14, Seite 22, „Das Ausmaß der Erosion der Rechtsprechung zur Schadenersatzposition Mietwagenkosten“, MRW 1-15, Seite 2 ff.

13) Der Wert des Jahres 2009 / Mietwagengruppe 2 (522 Euro) ist einer von zwei Werten, die beide gleich oft vorkommen. Das erklärt den Unterschied zu 2008 (421 Euro, plus 24 Prozent).

14) Die Werte „gewichtetes Mittel“ aus 2003 sind dabei ausgeblendet, weil diese sehr nahe am Minimum liegen und das Korrektiv „arithmetisches Mittel“ in 2003 noch nicht veröffentlicht wurde.

### Betrachtung der arithmetischen Mittelwerte:

Der Wert für die Gruppe 1 stieg in sechs Jahren von 369 Euro (2006) um 13 Prozent auf 429 Euro (2010), Gruppe 2 stieg um 12 Prozent, Gruppe 3 stieg um 10 Prozent.

Keine dieser Zahlen legt nahe, dass es zu ungerechtfertigten Preissteigerungen gekommen sein könnte, weshalb eine Ablehnung der Schwackeliste als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO auch hier keine Basis hat, auch wenn der Auffassung des Gerichtes zur Zugänglichkeit der Normaltarife für Geschädigte zuzustimmen ist.

## 3. Gegenteilige Rechtsprechung

Dass die Vorwürfe gegen Schwacke unhaltbar sind, haben einige Gerichte auch erkannt.

Urteil des Landgerichts Stuttgart 20 O 315/14 vom 19.12.2014

Das Landgericht Stuttgart ordnet vorhandene Preissteigerungen ein in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge. Der für eine amtliche Statistik verwendete repräsentative Warenkorb sage nichts darüber aus, wie stark oder schwach einzelne Preissteigerungen ausgefallen sind.

Das Gericht dazu:

*„Als zweites wird in diesem Zusammenhang gegen die Angemessenheit des Schwacke-Mietpreisspiegels angeführt, dass dieser in den vergangenen Jahren erheblich stärker angestiegen sei, als die allgemeine Preissteigerung in Handel und Industrie, weshalb wohl doch eine Verzerrung der Preise durch die befragten Autovermieter zu konstatieren sei (OLG Köln a.a.O.). Diese Schlussfolgerung entbehrt aber jeglicher Grundlage. Es ist Allgemeinwissen, dass die allgemeine Teuerungsrate aufgrund eines repräsentativen Warenkorbs bestimmt wird und damit lediglich den Durchschnitt der Verteuerung verschiedenster Produkte wiedergibt. Es können sich also durchaus einzelne Produkte bei einer mäßigen Gesamtteuerungsrate erheblich verteuern. Woraus die Kritiker der Schwacke-Erhebung entnehmen, dass gerade diejenigen Produkte, die die Kosten eines Mietwagenunternehmens im Wesentlichen determinieren, nicht überdurchschnittlich teurer geworden sind, bleibt im Dunkeln. Darüber hinaus kann es sich bei dem Produkt „Mietwagen“ auch gerade um ein solches handeln, welches aufgrund der allgemeinen Marktsituation in den vergangenen Jahren einer bedeuteten Preissteigerung unterlag. All dies ist reine Spekulation und solange keine am Rechtsstreit beteiligte Partei substantiiert eine von tatsächlichen Umständen unabhängige überdurchschnittliche Steigerung der im Schwacke-Mietpreisspiegel enthaltenen Preise darlegt, besteht kein Anlass, diesen Punkt zu vertiefen.“<sup>15</sup>*

Urteil des Landgerichts Zweibrücken 3 S 26/13 vom 27.05.2014

Das Landgericht Zweibrücken schaut zumindest in die aktuelleren Listen der Firma Schwacke, auch wenn für die Jahre 2003 bis 2006 zunächst die allgemeinen Bedenken auch hier übernommen werden:

*„Eine Kostensteigerung, wie sie im Vergleich des Schwacke-Liste von 2003 zur Schwacke-Liste 2006 stattgefunden hat, ist im Verhältnis der Schwacke-Liste von 2006 zu der vom Erstgericht zugrunde gelegten Schwacke-Liste von 2011 nicht festzustellen. Hieraus lassen sich folglich keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage ableiten.“*

Das folgt dem Gedanken, dass einstmals bestehende Unklarheiten – wie sie das Gericht für 2006 gesehen hat – durch dann wieder plausible Werte ausgeglichen sein können, wo es um spätere Jahrgänge geht.

Urteil des Amtsgerichts Bonn 107 C 210/13 vom 23.04.2014

Zitat:

*„In der genannten Entscheidung hat das OLG Köln seine bisherigen Rechtsprechung aufgegeben und die erforderlichen Mietwagenkosten nunmehr anhand des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste ermittelt. Begründet wird dies unter anderem damit, dass es die auf Grund der Preisentwicklung der Schwacke-Liste in den letzten Jahren nicht mehr für sachgerecht gehalten wird, diese als alleinige Schätzgrundlage heranzuziehen.“*

Dem schließt sich das Gericht aus folgenden Gründen nicht an:

*Die behaupteten Preissteigerungen werden in der vorgenannten Entscheidung nicht konkreter quantifiziert und sind insoweit auch nicht überprüfbar. Unabhängig davon bestehen angesichts des konkreten Vortrags der Klägerseite im Schriftsatz vom 21.01.2014, denen die Beklagtenseite nicht konkret entgegen getreten ist, Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahmen.“*

Auf konkreten Vortrag der Klägerseite hin befasst sich das Gericht mit den angeblichen Preissteigerungen in den Schwacke-Mietpreisspiegeln und findet diese dort nicht. Auch die Beklagtenseite ist nicht in der Lage, ihren allgemeinen Vortrag zu ungerechtfertigten Preissteigerungen zu konkretisieren.

## 4. Zusammenfassung

In allen hier dargestellten Beispielen konnte gezeigt werden, dass die Annahme einiger Gerichte falsch ist, in der Schwackeliste hätten ungerechtfertigte Preissteigerungen vorgelegen. Sofern Werte zunächst als nicht erklärbar erscheinen, ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei bisher, soweit erkennbar, immer um den Wert des gewichteten Mittels / Modus gehandelt hat, dessen Besonderheiten zu berücksichtigen sind und der keinen Schluss auf ungerechtfertigt gestiegene Angaben der Marktpreise rechtfertigt.

Preisveränderungen in den Fraunhofer-Erhebungen sind häufig und teilweise weit gravierender und können nicht mit dem Bezug zum Zufallswert „Modus“ begründet werden. Diese Preisveränderungen haben bei den betreffenden Gerichten bisher nicht zu einem Schwenk in der Rechtsprechung zurück zu Schwacke geführt.

Kritikern ist zuzugeben, dass es schwierig ist, die Übersicht über die Werte der Listen zu behalten. Hinzu kommt, dass die Schwackeliste 2003 kein arithmetisches Mittel beinhaltet und somit allein der Modus (in 2003 noch als gewichtetes Mittel bezeichnet) zur Verfügung steht. Was der Modus aussagt, welche Aussagekraft ihm deshalb nicht zugesprochen werden kann und warum Preissteigerungen aus ihm allein nicht geschlussfolgert werden können, ist nicht einfach zu verstehen.

Einige Gerichte sind daran gescheitert. Doch kommt es auch auf den Vortrag der Kläger an, den Eindruck von ungerechtfertigten Preissteigerungen zu widerlegen. Das soll mit diesem Beitrag gefördert werden.

15) Fettdruck erfolgte durch den Autor.

## Viele Gründe sprechen für Schwacke und gegen Fraunhofer

1. Die Abtretungen, auf denen die Forderungen basieren, verstoßen nicht gegen ein gesetzliches Verbot und sind somit nicht gemäß § 134 BGB nichtig. Die Durchsetzung dieser Forderungen ist gemäß RDG gestattet.
2. Entsprechend wiederkehrender Rechtsprechung des BGH kann der Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt werden.
3. Seine Eignung bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt ist, wie sich behauptete Mängel auf den konkreten Fall in erheblicher Weise auswirken. Die Beklagte hat keine, die konkrete Anmietsituation betreffende und mit dem konkreten Fahrzeug vergleichbare, wesentlich günstigeren Angebote vorgelegt.
4. Schwacke weist im Vergleich zum konkurrierenden Produkt des Fraunhofer-Institutes zwingende Vorteile auf. Zum Beispiel ist Fraunhofer von der Versicherungswirtschaft beauftragt, unterstellt eine unrealistische Vorbuchungsfrist, bezieht sich auf wenige Portale einiger Internetanbieter. Schwacke handelt neutral, ist regional, umfassend und nicht nur auf das Internet beschränkt.
5. Gegen Schwacke geäußerte Bedenken sind wenig stichhaltig. Manipulationen werden durch Stichprobenanalysen und die Berücksichtigung von öffentlich zugänglichen Preislisten im Internet ausgeschlossen. Die Daten sind somit verifiziert.
6. Der Vorwurf von ungerechtfertigten Preissteigerungen der Schwacke-Veröffentlichungen entbehrt jeglicher Grundlage.
7. Zwischenlösungen wie ein Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer oder ein Abschlag von Schwacke sind als ungeeignet abzulehnen. Diesen Preis gibt es nicht und er kann somit nicht Grundlage einer Schadenersatz-Berechnung sein. Ein Abschlag von Schwacke entspräche nur einem allgemeinen Gefühl.
8. Geltend gemachte Zusatzkosten sind zu erstatten und werden anhand der Schwackeliste geschätzt.

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 19.12.2014, Az. 20 O 315/14

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2014 durch Richter XXX als Einzelrichter am Landgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.648,31 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 492,54 EUR zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor Beginn der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 6.933,95 EUR

### Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten den Ersatz von Mietwagenkosten im Zusammenhang mit sieben voneinander unabhängigen Unfallereignissen.

Die Klägerin ist eines der größten Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen in Deutschland. Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen. In den vorliegend geltend gemachten Fällen haben die Kunden der Klägerin dieser ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Unfallgegner auf Ersatz ihrer angefallenen Mietwagenkosten wegen der unfallbedingten Beschädigung ihrer Kraftfahrzeuge abgetreten. In allen sieben Fällen haften die

Unfallgegner der Kunden der Klägerin zu 100 % und sind bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Im Einzelnen macht die Klägerin folgende Kosten geltend:

#### Fall 1: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 20.08.2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug der Zeugin XXX, ein VW Passat mit einer Erstzulassung im Jahr 2006 und einer Kilometerleistung von 165670 km, beschädigt wurde. Die Geschädigte, die im Bereich der Postleitzahl 135XX Berlin lebte, mietete am gleichen Tag um 17.00 Uhr ad hoc ein Fahrzeug bei der Klägerin an, nämlich einen Ford C-Max 1.6 TR. Die Vermietung dauerte bis zum 07.09.2012 und damit 18 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 2.364,82 EUR ab. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 1.148,33 EUR.

Die Klägerin trägt vor, dass das Unfallereignis unvermittelt und unvorbereitet geschehen sei. Darüber hinaus habe es sich um eine Anmietung mit unbegrenzten Kilometern und offener Laufzeit gehandelt. Im Übrigen sei es der Geschädigten nicht möglich gewesen, den Mietpreis vorzufinanzieren. Aus diesen Gründen und den damit für die Klägerin verbundenen betriebswirtschaftlichen Mehrkosten, die sie im Einzelnen darlegt, sei es angemessen, einen Mietwagentarif zu verlangen, der 8,23 % über dem Normaltarif aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel liege.

Die Klägerin beansprucht mit der Klage die Differenz von 1.216,49 EUR.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Fahrzeug der Geschädigten aufgrund seines Alters und Laufleistung eine Fahrzeugklasse tiefer einzustufen sei. Darüber hinaus habe keine Eilsituation vorgelegen und es sei zumutbar gewesen, sich wenigstens einige Tage nach dem Unfall über günstigere Tarife zu informieren.

#### Fall 2: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 08.12.2011 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Zeugen XXX, ein MG Rover mit einer Erstzulassung am

04.02.2000 und einer Laufleistung von 161.433 km, beschädigt wurde. Der Geschädigte, der im Bereich der Postleitzahl 331XX Paderborn lebte, mietete am gleichen Tag um 16.50 Uhr ad hoc ein Fahrzeug bei der Klägerin an, nämlich einen MB A 160. Die Vermietung dauerte bis zum 22.12.2011 und damit 14 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 2.364,82 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung des Fahrzeugs in Höhe von 32,00 EUR sowie Kosten für eine wintertaugliche Bereifung in Höhe von 149,94 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 841,66 EUR.

Nach Abzug einer Eigensparnis von 46,62 EUR (3,33 EUR pro Tag) verlangt die Klägerin mit der Klage den Betrag von 934,67 EUR.

Die Klägerin trägt vor, dass das Unfallereignis unvermittelt und unvorbereitet geschehen sei. Darüber hinaus habe es sich um eine Anmietung mit unbegrenzten Kilometern und offener Laufzeit gehandelt. Im Übrigen sei es der Geschädigten nicht möglich gewesen, den Mietpreis vorzufinanzieren. Aus diesen Gründen und den damit für die Klägerin verbundenen betriebswirtschaftlichen Mehrkosten, die sie im Einzelnen darlegt, sei es angemessen, einen Mietwagentarif zu verlangen, der 28,6 % über dem Normaltarif aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel liege.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Fahrzeug des Geschädigten aufgrund seines Alters und der Laufleistung eine Fahrzeugklasse tiefer einzustufen sei. Darüber hinaus habe keine Eilsituation vorgelegen und es sei zumutbar gewesen, sich wenigstens einige Tage nach dem Unfall über günstigere Tarife zu informieren.

#### Fall 3: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 07.06.2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug der Zeugin XXX, welches zumindest in die Mietwagenklasse 8 einzustufen war, beschädigt wurde. Die Geschädigte, die im Bereich der Postleitzahl 457XX Marl lebte, mietete am 12.06.2012 ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 7 bei der Klägerin an. Die Vermietung dauerte bis zum 21.06.2012 und damit 9 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 1.509,46 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs in Höhe von jeweils 42,00 EUR sowie Kosten für eine Haftungsbefreiung in Höhe von insgesamt 152,94 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 1.078,37 EUR.

Mit der Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag von 431,09 EUR geltend.

Die Klägerin trägt vor, dass das Unfallereignis unvermittelt und unvorbereitet geschehen sei. Darüber hinaus habe es sich um eine Anmietung mit unbegrenzten Kilometern und offener Laufzeit gehandelt. Im Übrigen sei es der Geschädigten nicht möglich gewesen, den Mietpreis vorzufinanzieren. Aus diesen Gründen und den damit für die Klägerin verbundenen betriebswirtschaftlichen Mehrkosten, die sie im Einzelnen darlegt, sei es angemessen, einen Mietwagentarif zu verlangen, der 16,8 % über dem Normaltarif aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel liege.

Die Beklagte ist der Auffassung, es habe keine Eilsituation vorgelegen und es sei zumutbar gewesen, sich wenigstens einige Tage nach dem Unfall über günstigere Tarife zu informieren.

#### Fall 4: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 12.07.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug

der Zeugin XXX beschädigt wurde. Die Geschädigte, die im Bereich der Postleitzahl 460XX Oberhausen lebte, mietete am 13.07.2013 ein gruppengleiches Fahrzeug der Mietwagenklasse 4 bei der Klägerin an. Die Vermietung dauerte bis zum 26.07.2013 und damit 13 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 1.828,70 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs in Höhe von jeweils 42,00 EUR sowie Kosten für eine Haftungsbefreiung in Höhe von insgesamt 220,91 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 669,99 EUR.

Nach Abzug einer Eigensparnis von 51,48 EUR (3,96 EUR pro Tag) verlangt die Klägerin mit der Klage den Betrag von 1.107,23 EUR.

#### Fall 5: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 13.08.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Zeugen XXX beschädigt wurde. Der Geschädigte, der im Bereich der Postleitzahl 672XX Frankenthal lebte, mietete am 16.08.2013 ein gruppengleiches Fahrzeug der Mietwagenklasse 7 bei der Klägerin an. Die Vermietung dauerte bis zum 29.08.2013 und damit 13 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 1.902,11 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs in Höhe von jeweils 32,00 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 967,90 EUR.

Nach Abzug einer Eigensparnis von 103,74 EUR (7,98 EUR pro Tag) verlangt die Klägerin mit der Klage den Betrag von 830,47 EUR.

#### Fall 6: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 05.03.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Zeugen XXX, ein BMW 3er mit einer Erstzulassung am 25.04.2000 und einer Laufleistung von 95.058 km, beschädigt wurde. Der Geschädigte, der im Bereich der Postleitzahl 768XX Landau lebte, mietete am gleichen Tag um 16.30 Uhr ad hoc ein Fahrzeug bei der Klägerin an, nämlich einen BMW 116 Diesel. Die Vermietung dauerte bis zum 03.04.2013 und damit 14 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 1.893,10 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung des Fahrzeugs in Höhe von 32,00 EUR sowie Kosten für eine wintertaugliche Bereifung in Höhe von 149,94 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 600,00 EUR.

Die Klägerin begehrt mit der Klage den Restbetrag in Höhe von 1.293,10 EUR.

Die Klägerin trägt vor, dass das Unfallereignis unvermittelt und unvorbereitet geschehen sei. Darüber hinaus habe es sich um eine Anmietung mit unbegrenzten Kilometern und offener Laufzeit gehandelt. Im Übrigen sei es dem Geschädigten nicht möglich gewesen, den Mietpreis vorzufinanzieren. Aus diesen Gründen und den damit für die Klägerin verbundenen betriebswirtschaftlichen Mehrkosten, die sie im Einzelnen darlegt, sei es angemessen, einen Mietwagentarif zu verlangen, der 10,8 % über dem Normaltarif aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel liege.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Fahrzeug des Geschädigten aufgrund seines Alters und der Laufleistung eine Fahrzeugklasse tiefer einzustufen sei. Darüber hinaus habe keine Eilsituation vorgelegen und es sei zumutbar gewesen, sich wenigstens einige Tage nach dem Unfall über günstigere Tarife zu informieren.

#### Fall 7: Schadensfall XXX (Schadensnummer der Beklagten: xxx)

Am 20.03.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug

des Zeugen XXX, ein BMW 730d mit einer Erstzulassung am 01.06.2004 und einer Laufleistung von 115.854 km, beschädigt wurde. Der Geschädigte, der im Bereich der Postleitzahl 459XX Gladbeck lebte, mietete am 21.03.2013 ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 bei der Klägerin an, nämlich einen BMW 320d. Die Vermietung dauerte bis zum 03.04.2013 und damit 14 Tage. Die Klägerin rechnete für diese Anmietung insgesamt 2.580,90 EUR ab. In dieser Rechnung waren Kosten für die Zustellung des Fahrzeugs in Höhe von 32,00 EUR sowie Kosten für eine wintertaugliche Bereifung in Höhe von 149,94 EUR enthalten. Die Beklagte bezahlte auf diesen Betrag lediglich 1.460,00 EUR.

Mit der Klage verlangt die Klägerin den Restbetrag von 1.120,90 EUR.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Fahrzeug des Geschädigten aufgrund seines Alters und der Laufleistung eine Fahrzeugklasse tiefer einzustufen sei.

Trotz vorgerichtlicher anwaltlicher Mahnung nebst Fristsetzung leistete die Beklagte keine weiteren Zahlungen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Ermittlung des angemessenen Mietpreises der Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde gelegt werden müsse. Darüber hinaus sei ein zu schätzender Aufschlag auf den so ermittelten Normaltarif angemessen und durch die ihr zusätzlich aufgrund einer ad hoc-Anmietung anfallenden Kosten geboten. Eine Herabstufung des beschädigten Fahrzeugs aufgrund seines Alters oder seiner Laufleistung bei der Berechnung der Mietwagenkosten nicht angezeigt.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.933,95 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 488,80 EUR zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel nicht anwendbar sei, da er lediglich überhöhte Marktpreise wiedergebe. Die richtigen Preise seien dem Fraunhofer Marktspiegel zu entnehmen. Da die Beklagte vorgerichtlich bereits das arithmetische Mittel aus beiden Erhebungen ihrer Regulierung zugrunde gelegt hatte, sei die Klägerin in jedem Fall ausreichend kompensiert.

Die Klage wurde der Beklagten am 28.08.2014 zugestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 17.10.2014 (Bl. 173/174 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht der Geschädigten gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer der Schädiger einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 4.648,31 EUR aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 398 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die alleinige Haftung der jeweiligen Unfallgegner der Kunden der Klägerin ist unstreitig, ebenso die sonstigen haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale. Alleiniger Streitpunkt in allen sieben Fällen ist die ersatzfähige

Höhe der angefallenen Mietwagenkosten.

1. Die Abtretung der Schadensersatzforderungen an die Klägerin ist nicht nach § 134 BGB nichtig. Nachdem im Streitfall die Haftung der Beklagten dem Grunde nach von Anfang an unstreitig war und die Beklagte die Mietwagenrechnung nach Übersendung einer Kopie der Rechnung durch die Klägerin teilweise erstattete und die geltend gemachte Forderung allein ihrer Höhe wegen angreift, liegt eine Fallgestaltung vor, in welcher nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Forderungseinzug durch das Mietwagenunternehmen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Klägerin gehört und auch bei Annahme einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist (BGH NJW 2012, 1005 ff.). Diesen Grundsätzen des Bundesgerichtshofes schließt sich der Einzelrichter an.

2. Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten ist nach § 287 ZPO zu bemessen. Der erkennende Einzelrichter kann deren Höhe anhand geeigneter Grundlagen schätzen. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO wiederum nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. NJW 2011, 1947 mit zahlreichen Nachweisen). Demgemäß hat der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normal-tarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann (vgl. BGH a. O. mit weiteren Nachweisen). Dies bedeute jedoch nicht, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedürfe nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Der Tatrichter ist daher bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei. Insbesondere, wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen (BGH a.a.O.).

Der Einzelrichter legt seiner Schätzung im Folgenden den für das jeweilige Jahr maßgeblichen Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde. Dieses Tabellenwerk weist im Vergleich zu dem konkurrierenden des Fraunhofer Instituts zwingende Vorteile auf. Zunächst handelt Schwacke als unabhängiges und neutrales Unternehmen, das von keinem der beiden wesentlichen Marktteilnehmer, nämlich Autovermieter und Versicherer, beauftragt worden ist und damit auch kein Interesse daran hat, zu besonders geringen oder besonders hohen Preisen zu gelangen. Das Fraunhofer Institut arbeitet dagegen im Auftrag der Versicherungswirtschaft. Darüber hinaus gliedert Schwacke die maßgeblichen Mietpreise nach dreistelligen Postleitzahlengebieten auf, wohingegen das Fraunhofer Institut lediglich maximal zweistellige Gebiete auflistet. Dem Geschädigten kann jedoch nicht zugemutet werden, sich weit außerhalb seines Wohnsitzes nach einem Mietfahrzeug zu erkundigen und dieses – noch dazu ohne eigenes Fahrzeug – in Anspruch zu nehmen, weshalb nur eine kleinteilige Erhebung wie der Schwacke-Mietpreisspiegel zu zumindest realitätsnahen Ergebnissen führen kann. Darüber hinaus greift der Schwacke-Mietpreisspiegel auf einen wesentlich höheren

Datenbestand zu als das Fraunhofer Institut, das sich auf eine reine Internetabfrage beschränkt.

Auch die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel wiederholt ins Feld geführten Bedenken erweisen sich bei genauerer Betrachtung als wenig stichhaltig. Das häufigste Argument gegen die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels ist die offene Befragung der Mietwagenunternehmen. Es sei zu vermuten, dass die Autovermieter bewusst höher Preise angeben, um so ihr Geschäftsmodell zu stärken (so z.B. OLG Köln MDR 2013, 1396). Eine solche Verzerrung der mitgeteilten Preise wird jedoch durch Schwacke dadurch minimiert, dass das Unternehmen nicht nur die offen angefragten Daten verwendet, sondern auch die öffentlich zugänglichen Preislisten im Internet und in gedruckten Erzeugnissen auswertet und anonyme Stichproben durchführt, um die erhobenen Preise zu verifizieren (vgl. Editorial des Schwacke-Mietpreisspiegels). Das – unabhängige – Unternehmen teilt selbst mit, dass bei diesen Stichproben Abweichungen in nur sehr geringer Zahl festgestellt worden sind. Als zweites wird in diesem Zusammenhang gegen die Angemessenheit des Schwacke-Mietpreisspiegels angeführt, dass dieser in den vergangenen Jahren erheblich stärker angestiegen sei, als die allgemeine Preissteigerung in Handel und Industrie, weshalb wohl doch eine Verzerrung der Preise durch die befragten Autovermieter zu konstatieren sei (OLG Köln a.a.O.). Diese Schlussfolgerung entbehrt aber jeglicher Grundlage. Es ist Allgemeinwissen, dass die allgemeine Teuerungsrate aufgrund eines repräsentativen Warenkorbs bestimmt wird und damit lediglich den Durchschnitt der Verteuerung verschiedenster Produkte wiedergibt. Es können sich also durchaus einzelne Produkte bei einer mäßigen Gesamtteuerungsrate erheblich verteuern. Woraus die Kritiker der Schwacke-Erhebung entnehmen, dass gerade diejenigen Produkte, die die Kosten eines Mietwagenunternehmens im Wesentlichen determinieren, nicht überdurchschnittlich teurer geworden sind, bleibt im Dunkeln. Darüber hinaus kann es sich bei dem Produkt „Mietwagen“ auch gerade um ein solches handeln, welches aufgrund der allgemeinen Marktsituation in den vergangenen Jahren einer bedeuteten Preissteigerung unterlag. All dies ist reine Spekulation und solange keine am Rechtsstreit beteiligte Partei substantiiert eine von tatsächlichen Umständen unabhängige überdurchschnittliche Steigerung der im Schwacke-Mietpreisspiegel enthaltenen Preise darlegt, besteht kein Anlass, diesen Punkt zu vertiefen.

Auf der anderen Seite bestehen gegen die Fraunhofer-Erhebung unüberwindliche methodische Bedenken, die sie als Schätzgrundlage ungeeignet erscheinen lassen. Denn das Fraunhofer-Institut hat sich bei der Internet-Recherche auf Internet-Portale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf die vorhandenen namhaften und großen Anbieter. Außerdem beschränkt sich diese Untersuchung – wie bereits erwähnt – auf zweistellige, hinsichtlich der telefonischen Erhebung sogar auf einstellige Postleitzahl-Bereiche, sodass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es kommt hinzu, dass eine Vorbuchungszeit von 1 Woche, die Grundlage der Erhebungen des Fraunhofer-Instituts war, regelmäßig bei der Anmietung eines Fahrzeuges aus Anlass eines Unfalls nicht eingehalten werden kann und daher in solchen Fällen die Ausnahme bildet. Schließlich handelt es sich um eine von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebene Studie, deren Unabhängigkeit und Neutralität in Frage gestellt werden kann (so i. E. auch OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1540; NZV 2009, 604; MRW 2013, 28 ff.).

Zuletzt sind auch Zwischenlösungen wie das arithmetische Mittel der beiden Zahlenwerke (OLG Köln a.a.O.) oder ein pauschaler Abschlag von den Schwacke-Preisen in Höhe von z. B. 20 % als ungeeignet abzulehnen. Der Schädiger hat dem Geschädigten den diesem ent-

standenen Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch die tatsächlich im Bereich des Wohnsitzes des Geschädigten angefallenen Mietwagenkosten, sofern diese notwendig waren. Es muss also festgestellt werden, zu welchem Preis das konkrete Mietfahrzeug auf dem zeitlich und räumlich abgegrenzten Markt zu haben war. Eine rein theoretische mathematische Berechnung im Sinne des arithmetischen Mittels zweier Zahlenwerke entbehrt jeglichen Realitätsbezug. Diesen Preis gibt es schlicht nicht. Er kann daher auch nicht Grundlage der Schadensberechnung sein. Dies wird noch deutlicher, wenn man sich die unüberwindlichen methodischen Schwächen der Fraunhofer-Erhebung erneut in Erinnerung ruft. Auch ein pauschaler Abzug von den Preisen des Schwacke-Mietpreisspiegels überzeugt nicht. Grund und Höhe dieses Abschlags wird durch keinen konkreten Umstand untermauert, sondern entspringt wohl lediglich einem allgemeinen Gefühl. Wenn aber der Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage geeignet ist und der Versicherer es versäumt, günstigere Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen, dann ist ein pauschaler Abschlag nicht begründbar. Im Übrigen scheint die Höhe dieses Abschlags ebenfalls durch keine konkreten Umstände belegt und damit willkürlich.

Im Folgenden wird daher der Normaltarif anhand des für das jeweilige Jahr anwendbaren Schwacke-Mietpreisspiegels bestimmt.

3. Im Übrigen sind Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung und damit die Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind, d.h. es müssen konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall tatsächlich auswirken (BGH NJW 2008, 2910). Die Beklagte hätte also in der konkreten Anmietungsituation bezogen auf das tatsächlich angemietete Fahrzeug vergleichbare und wesentlich günstigere Angebote vorlegen müssen (OLG Hamm RuS 2011, 536 ff.), was sie nicht getan hat.
4. In den Fällen 1, 2, 4 und 6 kommt ein pauschaler Aufschlag auf die sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel ergebenden Normaltarife nicht in Betracht. Die Klägerin hat keine Umstände dargetan, die mit Rücksicht auf die konkrete Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif erhöhten Preis rechtfertigen können.

Im Ausgangspunkt dieser Beurteilung trifft es allerdings zu, dass die Prüfung der Zulässigkeit eines Aufschlags auf den Normaltarif bzw. die Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ nicht die Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des konkreten Mietwagenunternehmens im Einzelfall erfordert. Die Prüfung kann sich vielmehr darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeugs“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen (pauschalen) Aufschlag rechtfertigen (vgl. BGH, NJW 2008, 2910; vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.10.2009 – 15 U 49/09). Das setzt indessen voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeuges gerade in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeugs und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten Zusatzaufwand besteht. Eben das ist hier jedoch auch in den Schadensfällen nicht ersichtlich, in denen die Anmietung der Unfallersatzfahrzeuge noch am Unfalltag oder an dem diesen folgenden Tag oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt ist. Denn allein der Umstand, dass ein Unfallersatzfahrzeug sogar noch am Schadenstag und außerhalb üblicher Geschäftszeiten von den Zedenten angemietet wurde, lässt nicht darauf schließen, dass ihnen die Anmietung

von Ersatzfahrzeugen für ihre unfallbeschädigten Fahrzeuge zum „Normaltarif“ nicht zu zumutbaren Bedingungen zugänglich war. Angesichts des Umstandes, dass Mietwagenunternehmen bis in die Abendstunden und auch an Wochenenden für die Anmietung eines Fahrzeugs telefonisch erreichbar sind, lässt sich nicht erkennen, dass die Anmietung in einer durch die Besonderheiten der Unfallsituation geprägten Eilbedürftigkeit und Notlage erfolgte. Der Umstand, dass sich aus der im Zeitpunkt der Anmietung der Unfallersatzfahrzeuge bestehenden Unsicherheit über das Datum des von der Reparaturzeit der unfallgeschädigten Fahrzeuge oder der Dauer der Ersatzbeschaffung abhängigen Rückgabetermins und damit der Ungewissheit tatsächlichen Mietzeit ein zusätzlicher Dispositionsaufwand ergeben kann, trägt keine, die Zuerkennung eines pauschalen Zuschlags auf die „Grund“- bzw. Normalmietpreis rechtfertigende Wertung. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin diesen Unwägbarkeiten, die ihr im Fall der vorzeitigen Rückgabe eines Unfallersatzfahrzeugs die Möglichkeit einer früheren anderweitigen Verwertung eröffnen, nicht bereits durch die jeweilige Kalkulation und Staffelung ihrer Normalmietpreise Rechnung tragen kann und Rechnung trägt, sind weder nach dem Vortrag der Klägerin noch nach dem Sachverhalt im Übrigen zu erkennen (OLG Köln SVR 2011, 454 ff.). Dies wird auch dadurch offenkundig, dass die Klägerin für Anmietungen, die einige Tage nach dem Unfallereignis erfolgten, für die Kläger jedoch mit den exakt identischen Schwierigkeiten (keine Vorfinanzierung, keine Vorbuchung, keine determiniertes Ende der Mietzeit etc.) verbunden sind, keine pauschalen Aufschläge geltend macht. Dies zeigt überdeutlich, dass die Klägerin diese Risiken und Zusatzkosten entweder in ihre üblichen Preise einkalkuliert oder dass diese schlicht nicht vorhanden sind. Im Übrigen wurde noch nicht einmal behauptet, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Geschädigte ad hoc zwingend erforderlich war. Das Argument, dass ein Verkehrsunfall den Geschädigten unvermittelt und unvorbereitet trifft, ist genauso zutreffend wie irrelevant, da dies auf jeden Unfall zutrifft und damit in jedem Fall einen pauschalen Aufschlag begründen würde. Gerade dies ist aber allgemein anerkannt unzulässig.

5. Die geltend gemachten Zusatzkosten für Zustellung, Abholung, wintertaugliche Bereifung und Haftungsfreistellung sind grundsätzlich in der sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel ergebenden Höhe ersatzfähig, da sie dem Geschädigten in kausalem Zusammenhang mit dem Unfallereignis entstanden sind. Dass diese Aufwendungen grundsätzlich nicht erforderlich waren und damit gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, hätte die Beklagte vortragen müssen, was sie nicht getan hat.
6. Zuletzt ist in den Fällen 1, 2, 6 und 7 eine Herabstufung des geschädigten Fahrzeuges um eine Fahrzeugklasse aufgrund deren hohen Alter und Laufleistung vorzunehmen. Insoweit hat eine Gleichbehandlung mit der Berechnung eines fiktiven Nutzungsausfallschadens stattzufinden. Die gegenteilige Auffassung ist abzulehnen.

Die Ablehnung einer Herabstufung wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Geschädigte in der Regel keine Möglichkeit habe, ein ebenso altes Fahrzeug anzumieten wie sein eigenes. Dies folge daraus, dass die Mietwagenflotten aufgrund der hohen Fluktuation neuwertig seien. Der Geschädigte dürfe deshalb weder tatsächlich noch finanziell damit belastet werden, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares „altes Modell“ nicht anmieten könne (vgl. OLG Dresden, MRW 2012, 51 f. mit weiteren Nachweisen).

Dieses Argument kann nicht überzeugen. Der Geschädigte soll weder Vor- noch Nachteile aus der Beschädigung seines Fahrzeugs ziehen. Wenn er aber ein Mietfahrzeug derselben Fahrzeugklasse anmieten darf, in die sein mittlerweile recht altes Fahrzeug ursprünglich ein-

gestuft war, dann würde er ungerechtfertigt bevorteilt werden. Wie allgemein bekannt, reduziert sich die Gebrauchstauglichkeit eines Fahrzeuges mit zunehmenden Alter und Laufleistung. Auch sind Neufahrzeuge, die fünf bis zehn Jahre nach dem beschädigten Altfahrzeug auf den Markt kommen, in der Regel wesentlich komfortabler und qualitativ hochwertiger als es vergleichbare Fahrzeuge älterer Generationen waren. Es ist dem Geschädigten daher ohne Weiteres zumutbar, ein Fahrzeug anzumieten, das einer Fahrzeugklasse tiefer eingruppiert ist, als sein altes Fahrzeug, da dieses gruppentiefere Fahrzeug aufgrund seines technischen und qualitativen Fortschritts in der Regel dem Fahrzeug des Geschädigten gleichwertig oder gar überlegen sein dürfte. Solche Fahrzeuge sind auch ohne Weiteres anmietbar. Worin die tatsächliche oder finanzielle Benachteiligung des Geschädigten bestehen soll, erschließt sich nicht.

Aus den vorstehend dargestellten Grundsätzen ergeben sich für die einzelnen mit der Klage geltend gemachten Fälle folgende Ansprüche der Klägerin:

#### Fall 1:

Das beschädigte Fahrzeug war ursprünglich der Fahrzeugklasse 7 zuzuordnen. Aufgrund seines Alters und seiner Laufleistung ist es in die Fahrzeugklasse 6 herabzustufen. Für die Mietdauer von 18 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.899,00 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nun nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 7,00 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 126,00 EUR.

Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| Normaltarif:      | 1.899,00 EUR  |
| Eigensparnis:     | -126,00 EUR   |
| Zahlung Beklagte: | -1.148,33 EUR |
| Rest:             | 624,67 EUR    |

#### Fall 2:

Das beschädigte Fahrzeug war ursprünglich der Fahrzeugklasse 4 zuzuordnen. Aufgrund seines Alters und seiner Laufleistung ist es in Fahrzeugklasse 3 herabzustufen. Für die Mietdauer von 14 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.151,00 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 3,00 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 42,00 EUR. Dazu kommen Zustellkosten in Höhe von 23,00 EUR und Kosten für eine wintertaugliche Bereifung in Höhe von 140,00 EUR (10,00 EUR pro Tag). Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Normaltarif:      | 1.151,00 EUR |
| Eigensparnis:     | -42,00 EUR   |
| Zahlung Beklagte: | -841,66 EUR  |
| Rest:             | 430,34 EUR   |

#### Fall 3:

Das beschädigte Fahrzeug ist in die Fahrzeugklasse 8 einzuordnen. Für die Mietdauer von 9 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlenge-

biet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.175,50 EUR für die geltend gemachte gruppentiefere Anmietung. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist kein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich um eine gruppentiefere Anmietung handelt. Dazu kommen Zustell- und Abholkosten in Höhe von jeweils 23,00 EUR und Kosten für eine Haftungsbefreiung in Höhe von 216,00 EUR (24,00 EUR pro Tag). Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| Normaltarif:      | 1.437,50 EUR  |
| Zahlung Beklagte: | -1.078,37 EUR |
| Rest:             | 359,13 EUR    |

#### Fall 4:

Das beschädigte Fahrzeug ist in die Fahrzeugklasse 4 einzuordnen. Für die Mietdauer von 13 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel dem Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.246,05 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 3,96 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 51,48 EUR. Dazu kommen Zustell- und Abholkosten in Höhe von jeweils 23,00 EUR und Kosten für eine Haftungsbefreiung in Höhe von 273,00 EUR (21,00 EUR pro Tag). Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Normaltarif:      | 1.565,05 EUR |
| Eigensparnis:     | - 51,48 EUR  |
| Zahlung Beklagte: | -669,99 EUR  |
| Rest:             | 1.083,23 EUR |

#### Fall 5:

Das beschädigte Fahrzeug ist in die Fahrzeugklasse 7 einzuordnen. Für die Mietdauer von 13 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.656,00 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 7,98 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 103,74 EUR. Dazu kommen Zustell- und Abholkosten in Höhe von jeweils 23,00 EUR. Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Normaltarif:      | 1.702,00 EUR |
| Eigensparnis:     | -103,74 EUR  |
| Zahlung Beklagte: | -967,90 EUR  |
| Rest:             | 630,36 EUR   |

#### Fall 6:

Das beschädigte Fahrzeug war ursprünglich der Fahrzeugklasse 6 zuzuordnen. Aufgrund seines Alters und seiner Laufleistung ist es in Fahrzeugklasse 5 herabzustufen. Für die Mietdauer von 14 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Miet-

preisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 1.342,00 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 5,00 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 70,00 EUR. Dazu kommen Zustell- und Abholkosten in Höhe von jeweils 23,00 EUR und Kosten für eine winteraugliche Bereifung in Höhe von 140,00 EUR (10,00 EUR pro Tag). Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Normaltarif:      | 1.528,00 EUR |
| Eigensparnis:     | -70,00 EUR   |
| Zahlung Beklagte: | -600,00 EUR  |
| Rest:             | 858,00 EUR   |

#### Fall 7:

Das beschädigte Fahrzeug war ursprünglich der Fahrzeugklasse 9 zuzuordnen. Aufgrund seines Alters und seiner Laufleistung ist es in Fahrzeugklasse 8 herabzustufen. Für die Mietdauer von 14 Tagen ergibt sich für das einschlägige Postleitzahlengebiet nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Normaltarif in Höhe von insgesamt 2.146,58 EUR. Ein pauschaler Aufschlag ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist noch ein Abzug wegen der eingetretenen Eigensparnis vorzunehmen, da es sich nicht um eine gruppentiefere Anmietung handelt, sondern um eine gruppengleiche. Die Eigenkosten werden entsprechend der Schwacke-Tabelle auf 15,00 EUR pro Tag festgesetzt. Es ergibt sich ein Abzug von 210,00 EUR. Dazu kommen Zustell- und Abholkosten in Höhe von jeweils 23,00 EUR und Kosten für eine winteraugliche Bereifung in Höhe von 140,00 EUR (10,00 EUR pro Tag). Auch diese Kosten ergeben sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Der Restanspruch der Klägerin bestimmt sich daher rechnerisch wie folgt:

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| Normaltarif:      | 2.332,58 EUR  |
| Eigensparnis:     | -210,00 EUR   |
| Zahlung Beklagte: | -1.460,00 EUR |
| Rest:             | 662,58 EUR    |

Insgesamt stehen der Klägerin daher weitere 4.648,31 EUR zu.

Die vorgerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes war geboten, weshalb die Kosten ebenfalls zu ersetzen sind. Jedoch nur die anhand des tatsächlich begründeten Betrages berechneten Kosten, die sich auf 492,54 EUR belaufen.

Die Verzinsung ergibt sich aus § 291 BGB. Für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurde eine Verzinsung nicht beantragt (§ 308 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 bzw. § 709 Satz 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.933,95 EUR festgesetzt.

### Bedeutung für die Praxis:

Zitat: „Wenn aber der Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage geeignet ist und der Versicherer es versäumt, günstigere Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen, dann ist ein pauschaler Abschlag nicht begründbar. Im Übrigen scheint die Höhe dieses Abschlages ebenfalls durch keine konkreten Umstände belegt und damit willkürlich.“

## Beweislast für günstigere zumutbare Alternativen der Ersatzmobilität

1. Erforderlicher Aufwand für Mietwagenkosten ist, was der verständige, wirtschaftlich denkende Geschädigte für notwendig und zweckmäßig halten darf.
2. Von mehreren verfügbaren und vergleichbaren Angeboten muss er sich für das günstigere entscheiden.
3. Der gewählte Anbieter war im regionalen Markt allein und seine Preise bewegten sich doch im Rahmen des erforderlichen Herstellungsaufwandes nach § 249 BGB.
4. Zur Schätzung des Normaltarifes wird nach § 287 ZPO die Schwackeliste 2011 angewendet.
5. Da die Dauer der Anmietung anfangs nicht bekannt war, war der Tagestarif anzuwenden. Selbst im Vergleich zum Wochentarif hätte sich aber nichts anderes ergeben.
6. Nebenkosten für Haftungsreduzierung, Zustellen/Abholen und winteraugliche Bereifung sind ebenso zu erstatten.
7. Dem Geschädigten ist auch ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht nicht vorzuwerfen, denn die Beklagte hat nicht aufgezeigt, welche konkreten und vergleichbaren günstigeren Angebote ihm zugänglich und zumutbar gewesen sein sollen.

*Landgericht Mühlhausen, Urteil vom 16.01.2014, Az. 1 S 178/12  
(Vorinstanz Amtsgericht Sondershausen, Urteil vom 16.11.2012, Az. 1 C 176/12)*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mühlhausen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2013 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Sondershausen vom 16. November 2012 - Az.: 1 C 176/12 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung einschließlich der Kosten der Nebenintervenientin hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

I.  
Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.  
Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht dem Kläger die restlichen Mietwagenkosten aus der Anmietung vom 18.01. bis 01.02.2012 in Höhe von 1.004,61 € gegenüber der Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 249 Abs. 2 S. BGB zugesprochen.

Der Kläger kann als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen. Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der

Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeit sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. Urteil vom 18.12.2012, Az: VI ZR 316/11, zitiert nach juris).

Gegen diese Anforderungen hat der Kläger nicht verstoßen, als er das Ersatzfahrzeug bei der Nebenintervenientin angemietet hat. Nach dem Vortrag der Parteien ist davon auszugehen, dass die Nebenintervenientin die alleinige dem Kläger bzw. seinem Sohn zumutbare Vermieterin von Ersatzfahrzeugen nach dem Verkehrsunfall vom 17.01.2012 gewesen ist.

Die Nebenintervenientin ist die einzige am Unfallort ansässige Vermieterin. Der von der Nebenintervenientin abgerechnete Tarif hält sich auch im Rahmen des erforderlichen Herstellungsaufwandes nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Zur Schätzung der Höhe des erforderlichen Herstellungsaufwandes gemäß § 287 ZPO zieht die Kammer in nunmehr ständiger Rechtsprechung den Normaltarif der Schwacke-Liste heran. Einschlägig ist hier die Schwacke-Liste 2011.

Es kann vorliegend auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger berechtigt war, ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 1 oder eines der Mietwagenklasse 2 anzumieten. Denn der von der Nebenintervenientin auf der Basis ihrer Mietwagengruppe 2 abgerechnete Betrag ist geringer als der sich aus der Klasse 1 der Schwacke-Liste für das Postleitzahlengebiet 065 ergebende Betrag. Insoweit ist der Tagestarif anzuwenden, da nicht von vornherein die Dauer der Anmietzeit feststand.

Somit ergibt sich aus der Schwacke-Liste (arithmetisches Mittel) ein Tagessatz von 84,28 € brutto; mithin für die 15-tägige Mietdauer ein Betrag von 1.264,20 € brutto. Demgegenüber hat die Nebenintervenientin insoweit insgesamt 992,25 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer, also 1.180,78 € brutto geltend gemacht.

Aber auch bei Anwendung des Wochentarifs der Schwacke-Liste ergibt sich kein anderes Ergebnis. Das arithmetische Mittel beträgt 515,71 € brutto. Für 15 Tage errechnen sich somit (515,71 € + 515,71 € + 84,28 €

=) 1.115,70 € brutto. Dies liegt nicht wesentlich unter dem abgerechneten Mietpreis, sodass dieser ersatzfähig ist.

Die von der Nebenintervenientin weiterhin abgerechneten Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 225,00 € netto, für die Zustellung und Abholung in Höhe von insgesamt 42,00 € sowie für die Winterreifen in Höhe von 90,00 € netto sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Diese Nebenkosten sind nicht von dem Grundmietpreis umfasst, konkret angefallen und somit nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer erstattungsfähig.

Demgegenüber ist ein Verstoß gegen die sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebende Schadenminderungspflicht nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat nicht darlegen und beweisen können, dass dem Kläger ein wesentlich günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich gewesen ist. Die von ihr vorgelegten Internet-Angebote sind dazu nicht ausreichend, da sie wesentliche Einzelheiten nicht umfassen. Die Beklagte hat insoweit nicht vorgetragen, zu welchen Bedingungen im Einzelnen die Anmietung erfolgen konnte (Kreditkarte/EC-Karte notwendig, Blo-

ckierung von Guthaben, Kaution, Vorlaufzeit bei Buchung, keine feste Buchungszeit zu welchen Konditionen möglich?) und welchen Umfang die Angebote haben (Zustellung und Abholung, Winterreifen, 2. Fahrer, erweiterte Haftungsfreistellung). Trotz des Hinweises der Kammer vom 24.09.2013 ist hierzu kein weiterer entscheidungserheblicher Vortrag erfolgt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 101, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

### Bedeutung für die Praxis:

Die Beklagte hatte die üblichen Screenshots von Internetangeboten eingebracht und wollte damit den Nachweis erbringen, dass der Tarif des vom Geschädigten angemieteten Ersatzwagens überhöht sei. Das Gericht hat das als unsubstantiiert zurückgewiesen und der Beklagten die Beweislast dafür auferlegt, dass dem Geschädigten ein zumutbares günstigeres Angebot zur Verfügung stand. Die vorgelegten Internetangebote genügten dem aus den im Urteil ersichtlichen Gründen nicht.

## Kurz & Praktisch

### Versicherer beruft sich auf die fehlende Berechtigung des Mitarbeiters des Geschädigten zum Vertragsabschluss

„...“  
Die Beklagte wendet ein, die Unterzeichnung des Mietvertrages sei nicht durch eine dazu berechtigte Person erfolgt. Der Mitarbeiter der Geschädigten, der den Mietvertrag nach dem Unfall unterzeichnet habe, sei nicht befugt, seine Arbeitgeberfirma mit Verträgen rechtlich zu verpflichten. Folglich habe er auch den hier zugrunde liegenden Mietvertrag nicht abschließen dürfen. Wo es aber keinen gültigen Mietvertrag gebe, gebe es auch keinen Schaden in Höhe der Mietwagenkosten.

Die Beklagte übersieht: Die Klägerin hat die Rechnung (auch) an die Arbeitgeberfirma geschickt, also die Geschädigte. Von dort wurde der Klägerin umgehend die auf die Mietwagenforderung entfallende Umsatzsteuer erstattet. Darin liegt die Genehmigung des Mietvertrages.

Denn: Wenn ein Mitarbeiter einer Firma mit einem Firmenwagen unterwegs verunfallt und einen Mietwagen nimmt, liegt in der Zahlung der vom Vermieter in Rechnung gestellten Umsatzsteuer durch den Arbeitgeber die Genehmigung des Mietvertrages (AG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2014 - 13 C 2013/15)

...“

### Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: [info@bav.de](mailto:info@bav.de)  
Internet: [www.bav.de](http://www.bav.de)

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maïke Radke  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten  
Auflage: 3500

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.



## Starke Partner.

Euromobil – das komplette Mobilitätssystem für mehr Rendite im Autohaus.

Ob mit Kurz- oder Langzeitvermietungen, ob mit Werkstattdienstfahrzeugen oder Fahrzeugen für Freizeit, Urlaub und Repräsentation: Euromobil ist das lukrative Geschäftsmodell für die Vertriebs- und Servicepartner des Volkswagen Konzerns. Für mehr Kunden, mehr Umsatz und mehr Profit.

Euromobil – Starke Marken. Starke Partner. Mehr als 2.400-mal in Deutschland.

Euromobil – Autovermietung direkt im Autohaus.  
Beim Markenpartner für Volkswagen, Audi, SEAT, ŠKODA und Volkswagen Nutzfahrzeuge.

[euromobil.de](http://euromobil.de)

Euromobil Autovermietung GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG.

\*Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG erbringen unter der gemeinsamen Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“ Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH), Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG) und Mobilitätsleistungen (u. a. durch Volkswagen Leasing GmbH). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.